

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 25. 3. 2009

Nummer 12\*)

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>					
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>					
Beschl. 9. 12. 2008, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Änderungen in der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) . . . . .	21021	340			
RdErl. 4. 3. 2009, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen . . . . .	21021	340			
Bek. 10. 3. 2009, Anerkennung der Stiftung Diakonieverein Osterholz-Scharmbeck . . . . .		346			
Bek. 12. 3. 2009, Anerkennung der Petermax Müller-Stiftung . . . . .		346			
RdErl. 12. 3. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen zur Umsetzung des Konjunkturpakets II – Förderschwerpunkt Kommunale Sportstätten – . . . . .	21071	346			
<b>C. Finanzministerium</b>					
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>					
Erl. 25. 2. 2009, Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge) . . . . .	21147	347			
Bek. 11. 3. 2009, Anmeldung von Vorhaben zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden im Rahmen des Investitionspakts 2009 . . . . .	21075	348			
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>					
<b>F. Kultusministerium</b>					
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>					
Bek. 25. 2. 2009, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme) . . . . .		349			
Bek. 25. 2. 2009, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinikum Soltau . . . . .		349			
Bek. 25. 2. 2009, Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Nord-West-Krankenhaus Sanderbusch . . . . .		350			
Bek. 25. 2. 2009, Änderung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Wilhelmshaven-Mariensiel . . . . .		350			
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>					
			<b>I. Justizministerium</b>		
			<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>		
			RdErl. 11. 3. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II; Förderschwerpunkt Hochwasserschutz im Binnenland . . . . .	28200	351
			Erl. 11. 3. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II; Förderschwerpunkt Altlastensanierung . . . . .	28300	351
			<b>Landeswahlleiter</b>		
			Bek. 12. 3. 2009, Bundestagswahl am 27. 9. 2009, Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses . . .		353
			Bek. 12. 3. 2009, Europawahl am 7. 6. 2009; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses . . . .		353
			<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>		
			Vfg. 12. 3. 2009, Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 53, 837 und 838 sowie der Kreisstraßen 205, 156 und 298 auf dem Gebiet der Landkreise Emsland und Cloppenburg . . . . .		354
			<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>		
			VO 12. 3. 2009, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okeraue bei Diderse“ in den Samtgemeinden Meinersen und Papenteich, Landkreis Gifhorn, und der Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine . . . . .		354
			VO 12. 3. 2009, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Okeraue bei Volkse“ in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn . . . . .		360
			Bek. 25. 3. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Soeste oberhalb des Küstenkanals im Landkreis Cloppenburg . . . . .		363
			Bek. 25. 3. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Soeste unterhalb des Küstenkanals im Landkreis Cloppenburg . . . . .		363
			Bek. 25. 3. 2009, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete Varreler Bäke/Klosterbach, Moordeicher Wasserzug, Varreler Graft und Braunwasser von Blocken im Landkreis Diepholz . . . . .		364
			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>		
			Bek. 5. 3. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine) . . . . .		364
			Bek. 5. 3. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Peiner Träger GmbH, Peine) . . . . .		364
			<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>		
			Bek. 18. 3. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Meyer & Abeling Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt) . . . . .		374
			<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .		374

\*) Die Bek. des Landeswahlleiters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

## **B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**

### **Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Änderungen in der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion)**

**Beschl. d. LReg v. 9. 12. 2008 — MI-P21.20-01512/250 —**

— **VORIS 21021** —

**Bezug:** Beschl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), geändert durch  
Beschl. v. 12. 2. 2008 (Nds. MBl. S. 482)  
— **VORIS 21021** —

Mit Wirkung vom 1. 2. 2009 erhält Nummer 1.3 des Bezugsbeschlusses folgende Fassung:

„1.3 In der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion) werden die Aufgaben

- der Bereitschaftspolizei,
- der Polizeihubschrauberstaffel,
- der Wasserschutzpolizei
- und der Polizeitechnik

wahrgenommen.

Die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben hat ihren Sitz in Hannover. Das Polizeiamt für Technik und Beschaffung Niedersachsen, das Wasserschutzpolizeiamt Niedersachsen, die Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen und die Bereitschaftspolizeiabteilung I. bis III. werden als Dienststellen aufgelöst.“

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 340

### **Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen**

**RdErl. d. MI v. 4. 3. 2009 — P 21.20-01512 —**

— **VORIS 21021** —

**Bezug:** a) Beschl. d. LReg v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. S. 340)  
— **VORIS 21021** —  
b) RdErl. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 703), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25. 3. 2008 (Nds. MBl. S. 482)  
— **VORIS 21021** —  
c) RdErl. v. 31. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 538, 792), geändert durch RdErl. v. 21. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1172)  
— **VORIS 21021** —  
d) RdErl. v. 12. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 434), geändert durch RdErl. v. 21. 9. 2007 (Nds. MBl. S. 1170)  
— **VORIS 21021** —  
e) RdErl. v. 25. 5. 2005 (Nds. MBl. S. 436)  
— **VORIS 21021** —

1. Der Bezugsbeschluss zu b wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

#### **„4. Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion)**

##### **4.1 Allgemeines**

Gemäß § 87 Nds. SOG wird die Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion — ZPD —) mit Sitz in Hannover eingerichtet.

##### **4.2 Aufgaben**

Die ZPD hat die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der Hubschrauberstaffel Niedersachsen, der Wasserschutzpolizei, der Polizeitechnik, des Medizinischen Dienstes, des Zentralen Fahrdienstes, des Diensthundwesens, des Sozialwissenschaftlichen Dienstes, des Polizeimusikkorps sowie des Kampfmittelbeseitigungsdienstes. Ihr obliegen landesweit Service- und Unterstützungsaufgaben und zum Teil exekutive Zuständigkeiten.

##### **4.3 Leitung**

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die ZPD. Sie oder er benennt im Einvernehmen mit dem Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz eine Abteilungsleiterin oder einen Abteilungsleiter als Vertretung.

#### **4.4 Organisation und Aufgabenfelder der ZPD**

Die ZPD gliedert sich wie folgt in Abteilungen und Dezernate (siehe Schaubild Anlage 11):

- Behördenleitung mit  
Dezernat 01: Zentrale Aufgaben
- Abteilung 1 „Personal, Recht, Wirtschaftsverwaltung“ mit  
Dezernat 11: Personal  
Dezernat 12: Recht  
Dezernat 13: Wirtschaftsverwaltung
- Abteilung 2 „Bereitschaftspolizei, Hubschrauberstaffel“ mit  
Dezernat 21: Einsatz  
Dezernat 22: Einsatzeinheiten
  1. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover
  2. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover
  3. Bereitschaftspolizeihundertschaft Braunschweig
  4. Bereitschaftspolizeihundertschaft Lüneburg
  5. Bereitschaftspolizeihundertschaft Göttingen
  6. Bereitschaftspolizeihundertschaft Oldenburg
  7. Bereitschaftspolizeihundertschaft Osnabrück
 Technische Einsatzeinheiten in Hannover (Gruppen in Braunschweig und Oldenburg)
- Dezernat 23: Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (PHuStN)
- Abteilung 3 „Wasserschutzpolizei (WSP)“ mit  
Dezernat 31: Einsatz mit WSP-Leitstelle  
Dezernat 32: Wasserschutzpolizeikommissariate (WSPK)  
WSPK Brake  
WSPK Emden  
WSPK Hannover  
WSPK Wilhelmshaven
- Abteilung 4 „Polizeitechnik“ mit  
Dezernat 41: Servicemanagement  
Dezernat 42: Informationstechnologie-Anwendungen  
Dezernat 43: Informations- und Kommunikationstechnik  
Dezernat 44: Kraftfahrzeug, Verkehrstechnik, Waffen und Einsatzmittel, Kriminaltechnik
- Abteilung 5 „Besondere Dienste“ mit  
Dezernat 51: Medizinischer Dienst  
Regionaler Medizinischer Dienst (RMD) Süd in Hannover,  
Regionaler Medizinischer Dienst (RMD) Nord-Ost in Braunschweig und  
Regionaler Medizinischer Dienst (RMD) West in Oldenburg.  
Dezernat 52: Sozialwissenschaftlicher Dienst (SWD)  
Dezernat 53: Zentraler Fahrdienst Niedersachsen (ZFN)  
Dezernat 54: Polizeimusikkorps (PMK)  
Dezernat 55: Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD).

#### **4.5 Abteilung 1 (Personal, Recht, Wirtschaftsverwaltung)**

Die Abteilung 1 nimmt insbesondere Querschnittsaufgaben für die ZPD wahr.

#### **4.6 Abteilung 2 (Bereitschaftspolizei, Hubschrauberstaffel)**

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter 2 ist zugleich Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter des Dezernates 22.

Die Bereitschaftspolizei wird zur Bewältigung besonderer polizeilicher Einsatzlagen eingesetzt. Ihr Einsatz erfolgt zur Unterstützung der Polizeibehörden sowohl des Landes Niedersachsen als auch anderer Bundesländer sowie des Bundes im Rahmen des Artikels 35 Abs. 3, des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115 ff. GG. Sie unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben im täglichen Dienst sowie aus besonderen Anlässen.

Eine Gliederung erfolgt gemäß Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

In der ZPD werden die behördenübergreifenden Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation (LEO) „Leine“, einschließlich der Fortbildung der Einsatzeinheiten koordiniert.

Die Aufgaben „Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen“ und „Zentrales Diensthundwesen“ der Polizei Niedersachsen werden in der Abteilung 2 wahrgenommen.

#### 4.7 Abteilung 3 (Wasserschutzpolizei)

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter 3 ist zugleich Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter des Dezernates 32.

Die Abteilung 3 nimmt landesweit die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben wahr.

Diese umfassen die allgemeinen polizeilichen Aufgaben der Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Schifffahrt, den Gewässern und dem Natur- und Umweltschutz, die schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben nach dem NHafenSG und die allgemeinen polizeilichen Aufgaben der in Anlage 12 Nr. 1 genannten Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus den in der Anlage 12 aufgeführten Abkommen und Vereinbarungen.

Die gemäß des in Anlage 12 Nr. 8 genannten Abkommens der Küstenländer eingerichtete Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) ist organisatorisch dem Dezernat 31 zugeordnet.

Die Wasserschutzpolizeikommissariate (Dezernat 32) gliedern sich wie folgt:

Leitung  
Einsatz- und Streifendienst  
Kriminal- und Ermittlungsdienst  
Wasserschutzpolizeistation

Die Dienstbezirke umfassen grundsätzlich:

- die zugewiesenen Wasserflächen,
- die Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen und
- die Wasserbauten, Schleusen, Kai- und Uferanlagen.

Die Wasserschutzpolizeikommissariate und -stationen und deren Dienstbezirke sind der Anlage 6 b zu entnehmen.

#### 4.8 Abteilung 4 (Polizeitechnik)

Die Abteilung 4 ist die Zentralstelle für technische Aufgaben der Polizei des Landes Niedersachsen.

Zu ihren Kernaufgaben zählen die Entwicklung und der Betrieb sowie die Servicebereitstellung für IT-Anwendungen, IT-Netze und für den Digitalfunk. Für die weiteren Führungs- und Einsatzmittel stellt sie die Entwicklung und Erprobung sowie die zentrale Instandsetzung sicher. Sie ist verantwortlich für die Rahmenplanung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel auf Basis von Kennzahlensystemen und Standards. Weiterhin werden die Aufgaben des Fuhrparkmanagements und des Schießstättenmanagements wahrgenommen. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen verantwortlich.

Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt sie auf Ersuchen die Polizeibehörden und die Polizeiakademie Niedersachsen.

#### 4.9 Abteilung 5 (Besondere Dienste)

Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter 5 ist zugleich Dezernatsleiterin oder Dezernatsleiter des Dezernates 51. In den in Nummer 4.4 genannten Dezernaten der Abteilung 5 werden landesweite Serviceaufgaben wahrgenommen.

#### 4.10 Geschäftsordnung und -verteilung

Die ZPD gibt sich in Anlehnung an die gemeinsame Geschäftsordnung der Polizeidirektionen eine Geschäftsordnung und erstellt auf der Grundlage der Organisationsübersicht einen Geschäftsverteilungsplan; beides ist vor Inkrafttreten vom Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz zu genehmigen.

#### 4.11 Dienstposten und Arbeitsplätze

Hinsichtlich der einzurichtenden Dienstposten und Arbeitsplätze ergeht ein gesonderter RdErl.“

1.2 Der Anlage 4 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

#### „6. PD Braunschweig

im Bezirk der PD Hannover

- auf der BAB 2 von km 195,401 bis km 197,300 (Region Hannover)“.

1.3 Anlage 5 wird wie folgt geändert:

Die Fußnote zu Nummer 1.11 erhält folgende Fassung:

„<sup>1)</sup> Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osna-brück (Regionale Verbindungsstelle – RVSt –).“

1.4 Anlage 6 a wird wie folgt geändert:

- a) Bei der Polizeidirektion Braunschweig erhalten die PI Braunschweig und die PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel die folgenden Fassungen:

„PI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig) PK BAB Braunschweig PK Mitte PK Nord PSt Querum mit PSt Volkmarode und PSt Waggum PSt Watenbüttel PSt Wenden PK Süd PSt Heidberg mit PSt Rünigen und PSt Südstadt PSt Lehndorf	Stadt Braun-schweig“.
„PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel (mit Sitz in Salzgitter) PSt Salzgitter-Thiede mit PSt Salzgitter-Watenstedt PK Peine PSt Edemissen mit PSt Wendeburg PSt Ilsede/Lahstedt mit PSt Hohenhameln PSt Vechelde mit PSt Lengede PK Salzgitter-Bad PSt Baddeckenstedt PSt Salzgitter-Gebhardshagen PK Wolfenbüttel PSt Cremlingen mit PSt Sickinge PSt Schladen mit PSt Börßum PSt Schöppenstedt mit PSt Remlingen	Stadt Salzgitter, Landkreis Peine, Landkreis Wolfen-büttel“.

b) Bei der Polizeidirektion Lüneburg erhält die PI Harburg folgende Fassung:

„PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen/Luhe PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen/Luhe PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf PSt Neu Wulmstorf	Landkreis Harburg.“
--	------------------------

c) Bei der Polizeidirektion Oldenburg erhält die PI Delmenhorst/Oldenburg-Land folgende Fassung:

„PI Delmenhorst/Oldenburg-Land (mit Sitz in Delmenhorst) PK BAB Ahlhorn PK Wildeshausen PSt Dötlingen PSt Ganderkesee mit PSt Bookholzberg PSt Großenkneten/ Ahlhorn PSt Harpstedt PSt Hude PSt Wardenburg mit PSt Hatten/Sandkrug	Stadt Delmen- horst, Oldenburg“.
--	---

d) Bei der Polizeidirektion Osnabrück erhält die PI Osnabrück folgende Fassung:

„PI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück) PSt Eversburg PSt Haste PSt Hellern PSt Nahne PSt Schinkel PSt Sutthausen PSt Voxtrup/Lüstringen PK BAB Osnabrück PK Bersenbrück PSt Alfhausen PSt Anikum PSt Fürstenau mit PSt Berge und PSt Neuenkirchen PSt Quakenbrück mit PSt Badbergen und PSt Menslage PK Bramsche PSt Bohmte mit PSt Bad Essen und PSt Ostercappeln PSt Wallenhorst PK Georgsmarienhütte PSt Bad Iburg PSt Dissen mit PSt Bad Laer und PSt Bad Rothenfelde und PSt Hilter a. T. W. PSt Glandorf PSt Hagen a. T. W. PSt Hasbergen a. T. W. PK Melle PSt Belm PSt Bissendorf	Stadt und Landkreis Osnabrück“.
--	---------------------------------------

1.5 Die Anlagen 6 b, 11 und 12 erhalten die aus der **Anlage** ersichtlichen Fassungen.

2. Dieser RdErl. tritt am 4. 3. 2009 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bezugserrlasse zu c, d und e aufgehoben.

An die  
Polizeibehörden und -einrichtungen

**Anlage**

## Anlage 6 b

**Wasserschutzpolizeikommissariate und -stationen und deren Dienstbezirke der Abteilung 3 der ZPD (Wasserschutzpolizei Niedersachsen)**

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Dienstbezirke der WSPK
<b>WSPK Brake</b> WSPSt Hameln WSPSt Nienburg WSPSt Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Weser von Hann. Münden (km 0,00) bis Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 171,86) und von Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 240,75) bis Eisenbahnbrücke Dreie ausschließlich (km 357,21) einschließlich der mit der Weser in direkter Verbindung stehenden Kies- und Baggerseen,</li> <li>– Unterweser von der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen beim Els-flether Sand (km 29,26) bis zur Verbindungslinie zwischen „Südliche Baugrenze des Fähranlegers Blexen“ und „Südliche Baugrenze Neues Lunesiel“ (bei der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen, km 63,30), ausschließlich „Blexen-Reede“ und „Kleinschiffahrt-Reede“, einschließlich Rechter Nebenarm, Schweiburg, Abbehauser Sieltief und Lunesiel, sowie der schiffbaren Nebenarme und Siele, jeweils von der Weser bis zum Deichdurchlass,</li> <li>– Fulda von km 103,870 bis zur Weser,</li> <li>– Werra von km 76,62 bis km 77,94 und von km 78,10 bis km 78,54 rechtes Ufer sowie von km 78,54 bis zur Weser,</li> <li>– Aller von Celle bis zur Weser,</li> <li>– Hamme von der Schleuse Ritterhude (einschließlich) bis Viehspecken (Zusammenfluss der Kolbeck und des Giehler Baches bei km 3,18) mit dem Hafenkilometer Osterholz-Scharmbeck,</li> <li>– Küstenkanal von Oldenburg bis zur Straßenbrücke Kampe (km 28,79),</li> <li>– Neue Hunte vom Kraftwerk in Oldenburg bis zum Küstenkanal,</li> <li>– Osternburger Kanal von der BAB-Brücke in Oldenburg bis zum Küstenkanal,</li> <li>– Untere Hunte von Oldenburg bis zur Weser,</li> <li>– Westergate und Rekumer Loch (Blömer) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Bremen,</li> <li>– Ochtum vom „Ochtumer Sperrwerk“ (einschließlich) bis zur Straßenbrücke L 877 (einschließlich) und „Alte Ochtum“ beim Ochtumer Sand,</li> <li>– Zwischenahner Meer,</li> <li>– Dümmer.</li> </ul>
<b>WSPK Emden</b> WSPSt Meppen WSPSt Papenburg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Küsten- und Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bis zu den Verbindungslinien zwischen dem Westdeich des Naturschutzgebietes Leyhörn (ausschließlich) und der Westseite der Kachelotplate sowie darüber hinaus die Osterems und im weiteren Verlauf des Meridians 6° 48' Ost bis zur 12-sm-Zone,</li> </ul>

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Dienstbezirke der WSPK
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ems von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen bis zur Mündung mit Hubertgat und Riffgat einschließlich der Inselhäfen von Borkum,</li> <li>– Dortmund-Ems-Kanal von Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 121,87) bis zur Schleuse Herbrum (km 212,68),</li> <li>– Ems-Seiten-Kanal von Oldersum bis Emden,</li> <li>– Ems-Jade-Kanal von Emden bis zur Schleuse Upschört (einschließlich),</li> <li>– Verbindungskanal vom Ems-Seitenkanal bis zum Ems-Jade-Kanal,</li> <li>– Gewässer des I. Entwässerungsverbandes Emden, Gewässer des Entwässerungsverbandes Oldersum/Ostfriesland in der Stadt Emden sowie die schiffbaren Gewässer der Stadt Emden,</li> <li>– Fehntjer Tief einschließlich Hafen Timmel,</li> <li>– Nordgeorgsfehn-Kanal von Wiesmoor bis zum Ems-Jade-Kanal,</li> <li>– Leda,</li> <li>– Jümme,</li> <li>– Sagter Ems von der Leda bis zum Elisabethfehnkanal,</li> <li>– Elisabethfehnkanal von der Sagter Ems bis zum Küstenkanal,</li> <li>– Papenburger Siel- und Hauptkanal,</li> <li>– Ems-Vechte-Kanal von der Ems bis Nordhorn,</li> <li>– Haren-Rütenbrock-Kanal von der Ems bis zur Staatsgrenze Deutschland/Niederlande,</li> <li>– Hase von der Straßenbrücke B 213 (Haselünne) bis zum Dortmund-Ems-Kanal,</li> <li>– Küstenkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Straßenbrücke Kampe (km 28,79).</li> </ul>
<b>WSPK Hannover</b> WSPSt Braunschweig WSPSt Scharnebeck/ Uelzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Mittellandkanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 106,27) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt (km 258,66) mit den Stichkanälen in Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim, Salzgitter und dem Verbindungskanal zur Leine,</li> <li>– Elbe-Seitenkanal,</li> <li>– Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Elbe,</li> <li>– Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen am niedersächsischen Ufer der Elbe von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen oberhalb Schnackenburg bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen gegeben ist,</li> <li>– Leine von der Ihme bis zur Aller mit dem Verbindungskanal Schneller Graben vom Unterwasser des Wehres bis zur Ihme,</li> </ul>

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Dienstbezirke der WSPK
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ihme bis zur Leine,</li> <li>– Steinhuder Meer.</li> </ul>
<b>WSPK Wilhelmshaven</b> WSPSt Norddeich WSPSt Stade	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Küsten- und Wattenmeer von der Ostgrenze des Dienstbezirks des WSPK Emden bis zur Westgrenze der Zuständigkeitsbereiche der WSP'en Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein,</li> <li>– Norder Tief von Norden bis Leybuchtziel,</li> <li>– Störtebekerkanal von Leybuchtziel bis Hafen Greetsiel,</li> <li>– Leyhörner Sieltief mit Speicherbecken vom Hafen Greetsiel bis zum Sperrwerk/Schleuse Leysiel, einschließlich des eingedeichten Geländes des Naturschutzgebietes Leyhörn,</li> <li>– Jade,</li> <li>– Maadesiel von der Schleuse bis Straßenbrücke Rüstersiel,</li> <li>– Ems-Jade-Kanal von der Schleuse Upshört (ausschließlich) bis Wilhelmshaven,</li> <li>– Banter See,</li> <li>– Häfen, Anleger, Lade- und Lösstellen am niedersächsischen Ufer der Elbe von der Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis Cuxhaven, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen gegeben ist,</li> <li>– Schifffahrtsweg Elbe-Weser von der Schiffdorfer Schleuse (einschließlich) auf der Geeste bis zur Elbe, Oste vom Mühlenwehr Bremervörde bis zur Elbe,</li> <li>– Freiburger Hafentriel von der Deichschleuse bis zur Elbe,</li> <li>– Wischhafener Süderelbe von km 8 bis zur Elbe,</li> <li>– Ruthenstrom,</li> <li>– Barnkruger Süderelbe,</li> <li>– Bützflether Süderelbe,</li> <li>– Gauensieker Kanal,</li> <li>– Schwinge von Stade bis zur Elbe,</li> <li>– Lühe von der Mühle in Horneburg bis zur Elbe,</li> <li>– Este von Buxtehude bis Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg.</li> </ul>

---

**Anlage 11 ist auf Seite 345  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

Anlage 12

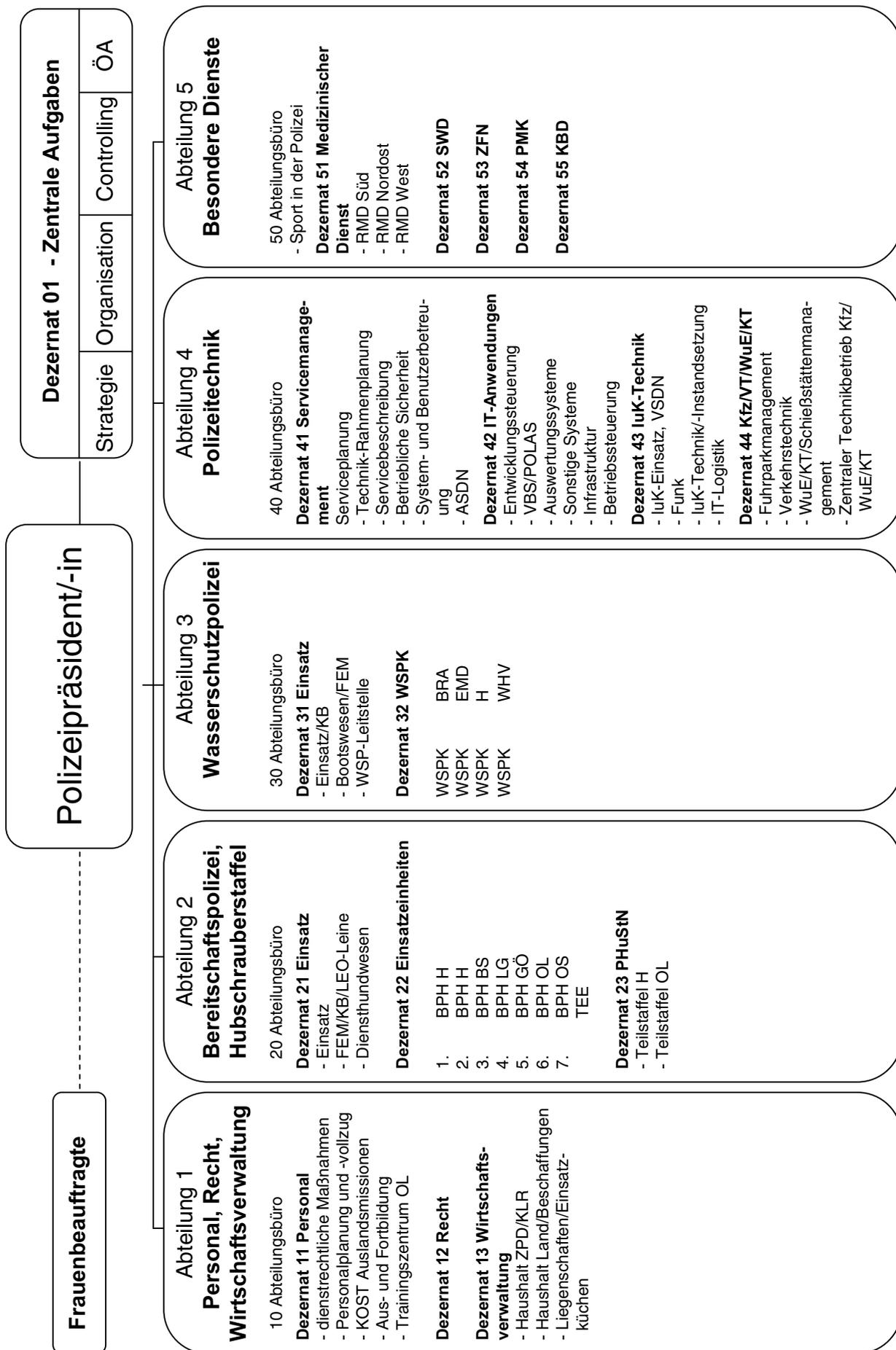
**Abkommen und Vereinbarungen über die Durchführung  
wasserschutzpolizeilicher Maßnahmen**

1. Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen über die Ausübung der schifffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. 4. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112), mit Zusatzvereinbarung hierzu vom 28. 1./19. 2. 1982 (Nds. GVBl. S. 153)
2. Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser vom 18. 3. 2003 (Nds. MBl. S. 414)
3. Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser vom 21. 12. 2004/19. 1. 2005 (Nds. MBl. 2005 S. 558, 631)
4. Abstimmung zwischen den Wasserschutzpolizeien der Freien Hansestadt Bremen (WSP HB) und dem Land Niedersachsen (WSPN) über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben vom 5./6. 8. 2003 (n. v.)
5. Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf der Elbe vom 30. 1./7. 2./14. 2. 1974 (Nds. GVBl. S. 251)
6. Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer vom 31. 3./14. 5./3. 3./18. 4./5. 2. 1998 (Nds. GVBl. 1999 S. 415)
7. Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben in den Stromgebieten der Weser und der Fulda vom 15. 11. 1994/19. 1. 1995 (Nds. MBl. 1995 S. 172), geändert durch die Vereinbarung vom 8./22. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 71)
8. Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) vom 12. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 403)
9. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos vom 23. 5./31. 5./19. 6./5. 6./4. 6./19. 6. 2002 (VkB. 2003 S. 31, BAnz. 2003 S. 1170, Nds. MBl. 2003 S. 183)
10. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums vom 6. 9. 2005 (VkB. 2008 S. 599, BAnz. 2008 S. 3853).

# Zentrale Polizeidirektion

Anlage 11

Nds. MBl. Nr. 12/2009



**Anerkennung der  
Stiftung Diakonieverein Osterholz-Scharmbeck**

**Bek. d. MI v. 10. 3. 2009  
— RV LG 2.02-11741/392 —**

Mit Schreiben vom 9. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 12. 1. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Diakonieverein Osterholz-Scharmbeck mit Sitz in Osterholz-Scharmbeck gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, die Jugend- und Seniorenhilfe sowie kirchliche Zwecke und das Wohlfahrtswesen i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO, insbesondere durch selbstlose Unterstützung von bedürftigen Personen i. S. des § 53 AO im Gebiet der Stadt Osterholz-Scharmbeck und im Einzelfall auch außerhalb dieser Region zu fördern.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Diakonieverein Osterholz-Scharmbeck  
Am Hang 7  
27711 Osterholz-Scharmbeck.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 346

**Anerkennung der  
Petermax Müller-Stiftung**

**Bek. d. MI v. 12. 3. 2009  
— RV H 2.02 11741/ P 26 —**

Mit Schreiben vom 12. 3. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf Grundlage des Testaments des Petermax Müller vom 7. 6. 2000 die mit Todeszeitpunkt der Witwe am 19. 3. 2008 errichtete Petermax Müller-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Forschungsarbeit und Lehrtätigkeit der Medizinischen Hochschule Hannover — Abteilung Neurologie — auf dem Gebiet der Parkinson-Erkrankung.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Petermax Müller-Stiftung  
c/o Rechtsanwalt und Notar Dr. Karsten Schmieta  
Hindenburgstraße 2—4  
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 346

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen  
zur Umsetzung des Konjunkturpakets II  
— Förderschwerpunkt Kommunale Sportstätten —**

**RdErl. d. MI v. 12. 3. 2009 — MB 3-52 420 —**

— VORIS 21071 —

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Sportstättenbaumaßnahmen auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZuInvG vom 2. 3. 2009. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gewährt.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

**2.1 Sanierung von Sportanlagen**

Gefördert wird die Sanierung von Sportanlagen nach Maßgabe des Artikels 104 b GG sowie des § 3 Abs. 1 ZuInvG. Die Sanierung von Sporthallen (Turnhallen) ist dabei vorrangig. Bei der Entscheidung über die Förderung werden insbesondere das Alter und die Verbesserung des energetischen Zustandes der Sportanlage sowie eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel berücksichtigt.

**2.2 Ersatz vorhandener Sporthallen (Turnhallen)**

Die Förderung eines Ersatzbaus in vergleichbarer Größe anstelle einer Sanierung kommt nur in Betracht, wenn sich dies als wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der zukünftige Bedarf an der Sportanlage ist besonders zu begründen.

**3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

3.2 Die Weiterleitung der Zuwendung an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform der niedersächsischen Gemeinden i. S. von § 108 NGO oder an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform der niedersächsischen Landkreise i. S. von § 65 NLO i. V. m. § 108 NGO sowie an kommunale Anstalten kann zugelassen werden.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

4.2 Die Sanierungsmaßnahme muss zusätzlich i. S. von § 3 Abs. 1 NZuInvG (Artikel 2 des Gesetzes vom 6. 3. 2009, Nds. GVBl. S. 52) sein.

4.3 Der kommunale Eigenanteil von 20 v. H. der Ausgaben darf nicht aus den den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Investitionspauschalen finanziert werden. Darüber hinaus gilt § 3 Abs. 2 NZuInvG entsprechend.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie Bemessungsgrundlage**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als Regelförderung in Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 50 000 EUR betragen.

5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind aufgrund von Kostenermittlungen nach DIN 276 zu bestimmen.

Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben, die folgenden Kostengruppen der DIN 276 zuzuordnen sind:

300 Kosten des Bauwerks — Baukonstruktion —,

400 Kosten des Bauwerks — Technische Anlagen —,

500 Kosten der Außenanlagen,

600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur 611 bis 619 (Berücksichtigung nur bei Ersatzbauten),

700 Baunebenkosten, jedoch nur 720, 730 und 740.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind die Ausgaben für den Grunderwerb und die Erschließung, die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen.

5.4 Werden im Zusammenhang mit der Sanierung oder dem Neubau von Sportanlagen nach dem Gaststättengesetz kon-

zessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume bzw. medizinische Bäderabteilungen oder Räume saniert oder errichtet, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), so zählen die anteiligen Ausgaben nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ausgaben für Kommunikationsräume sind nur zuwendungsfähig, wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Sportanlage derartige Räume erforderlich sind. Ausgaben können dabei jedoch nur berücksichtigt werden, soweit die Räume nach Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportanlage benötigt werden.

5.5 Mehrausgaben, die durch größere Raumprogramme und für andere Zwecke entstehen, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Die anteiligen Ausgaben für eine Einlieger- oder Hausmeisterwohnung einschließlich Außen- und Nebenanlagen sind ebenfalls von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportanlagen oder Teile von Sportanlagen sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden.

6.2 Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

6.3 Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausstattung in der Regel um jährlich 4 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr.

6.4 Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt.

6.5 Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbauten eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für kommunale Träger, die aufgrund des Selbstversicherungsprinzips keine derartigen Versicherungen abschließen.

6.6 Benutzungsgebühren oder Nutzungsentgelte für geförderte Sportanlagen sollen für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nummer 6.1) von gemeinnützigen Sportvereinen nicht erhoben werden.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für den Antrag, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Lavesallee 6, 30869 Hannover.

7.3 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde schriftlich bis zum 30. 4. 2009 vorzulegen. In jedem Fall vorzulegen sind:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan,
- sportfachliche Begründung der Maßnahme, insbesondere zur Auslastung der Sportanlage,
- Erklärung der Eigentumsverhältnisse,
- Erklärung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelten,
- Erklärungsvordruck, unter [www.mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de) (Stichwort Sportstätten) abrufbar.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

7.4 Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 NZuInVG zu erfolgen.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 12. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 346

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Richtlinie über die Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen (Richtlinie Förderung Mehrlinge)

Erl. d. MS v. 25. 2. 2009 — 304-43184-55 —

— VORIS 21147 —

#### 1. Leistungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Die Ministerin oder der Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag die Ehrenpatenschaft in Verbindung mit der Gewährung einer Leistung i. S. von § 53 LHO für Familien mit Mehrlingskindern ab Drillingen (im Folgenden: Mehrlinge).

1.2 Familien mit Mehrlingen sind insbesondere in den ersten Lebensjahren der Kinder besonderen Belastungen ausgesetzt, die in der Regel ohne personelle und finanzielle Hilfe nicht bewältigt werden können. Zweck der Förderung ist es daher, diese Familien zu unterstützen und damit die sozialen, gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen für diese Familien zu verbessern.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf die Ehrenpatenschaft und auf die Gewährung der Leistung nach § 53 LHO bestehen nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Weiterreichende Verpflichtungen aus der Ehrenpatenschaft bestehen nicht.

#### 2. Gegenstand der Leistung

Eine Leistung wird gewährt aus Anlass der Geburt und aus Anlass der Einschulung von Mehrlingen.

#### 3. Leistungsempfängerinnen, Leistungsempfänger

Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind die leiblichen Eltern oder alleinerziehende leibliche Elternteile von Mehrlingen sowie andere Personen, denen das Personensorgerecht für die Mehrlinge übertragen worden ist, z. B. Adoptiveltern.

#### 4. Leistungsvoraussetzungen

4.1 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger müssen zum Zeitpunkt der Geburt der Mehrlinge bzw. zum Zeitpunkt der Einschulung ihren Hauptwohnsitz in Niedersachsen haben und mit den Mehrlingen in einem Haushalt leben.

4.2 Die Leistung ist einkommensunabhängig.

#### 5. Art, Umfang, Höhe der Leistung, Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

5.1 Die aufgrund der Ehrenpatenschaft zu gewährende Leistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Der Zuschuss wird in zwei Teilbeträgen zu je 250 EUR pro Mehrling gewährt. Der erste Teilbetrag wird aus Anlass der Geburt der Mehrlinge, der zweite aus Anlass der Einschulung gewährt.

5.3 Der Zuschuss wird nur an einen Elternteil bzw. Sorgeberechtigten gewährt.

5.4 Der Zuschuss ist eine zweckgebundene Leistung i. S. der Nummer 1.2 und dient insoweit nicht dem gleichen Zweck, wie die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII.

**6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.2 Die Leistung wird auf schriftlichen Antrag (**Anlage**) gewährt. Der Antrag ist innerhalb der ersten zwölf Monate nach der Geburt bzw. nach der Einschulung zu stellen. Der Antrag ist an die Bewilligungsbehörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim) zu richten.

6.3 Die Auszahlung der Leistung erfolgt jeweils als Einmalbetrag zur Geburt bzw. zur Einschulung der Mehrlinge.

6.5 Das LS übersendet eine Kopie des Leistungsbescheides sowie die für die Veranlassung der Ehrenpatenschaft erforderlichen Daten an das MS.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Nachrichtlich:  
An  
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen  
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen  
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
das Katholische Büro Niedersachsen  
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 347

**Anlage**

Niedersächsisches Landesamt  
für Soziales, Jugend und Familie  
Domhof 1  
31134 Hildesheim

**Antrag auf Übernahme einer Ehrenpatenschaft bei Mehrlingen durch die Ministerin oder den Minister für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit des Landes Niedersachsen in Verbindung mit der Gewährung einer Förderung für Familien mit Mehrlingen**

<b>Antragstellende Person (wahlweise Vater oder Mutter, alleinerziehender Elternteil oder Personensorgeberechtigte/ Personensorgeberechtigter)</b>	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Wohnort	

<b>Angaben zu den Kindern</b>	
Geburtsdatum der Kinder	
Name, Vorname	

<b>Angaben zur Kontoverbindung</b>	
Kontoinhaberin/Kontoinhaber	
Kontonummer	
Bankleitzahl	
Name der Bank	

**Vorzulegende Bescheinigungen**

- Geburtsurkunden der Kinder
- Nachweis über den Hauptwohnsitz der antragstellenden Person und der Kinder
- Nachweis des Personensorgerechts bei anderen als den leiblichen Eltern
- Nachweis der Einschulung

Die Leistung wird beantragt aus Anlass

der Geburt     der Einschulung.

Hinweis:

Die Leistung beträgt jeweils 250 EUR je Mehrling.

Die Kinder wohnen mit mir in einem Haushalt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehend gemachten Angaben wird hiermit versichert:

Ort, Datum

Unterschrift

**Anmeldung von Vorhaben zur energetischen Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden im Rahmen des Investitionspakts 2009**

**Bek. d. MS v. 11. 3. 2009 — 501.1-21204-3 —**

**— VORIS 21075 —**

**Bezug:** RdErl. v. 25. 9. 2008 (Nds. MBl. S. 1033)  
— VORIS 21075 —

Bund und Länder haben angesichts der großen Nachfrage nach Fördermitteln aus dem Investitionspakt 2008 eine Fortsetzung des Förderprogramms beschlossen. Auch in 2009 soll — vorbehaltlich des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern auf der Grundlage der Artikel 104 b i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nrn. 11, 18 und 24 GG — die energetische Erneuerung und Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur in den Gemeinden gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert werden.

**1. Allgemeine Erläuterungen**

Das Programm richtet sich an Kommunen (Städte/Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise/Region Hannover), in deren Gebiet sich das energetisch sanierungsbedürftige Gebäude der sozialen Infrastruktur befindet.

Gefördert werden Vorhaben zur Minderung des Primärenergiebedarfs, insbesondere zur Minderung des Bedarfs an fossiler Energie einschließlich des Einsatzes erneuerbarer Energien für Gebäude der sozialen Infrastruktur in den Kommunen, insbesondere Schulen, Kindergärten und -tagesstätten, Jugendzentren sowie Sport- und Mehrzweckhallen.

Grundlage der Förderung ist die Förderrichtlinie Investitionspakt (Bezugserlass) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Landesprogramm 2009 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund aufgeteilt in die Bereiche:

- Modernisierungen in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen sind und
- Modernisierungen der Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage außerhalb der in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommenen Gebiete.

Gegenstand der Förderung und des Landesprogramms sind einzelne Gebäude, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen.

In Gebieten, die zurzeit in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen sind, werden die energetische Modernisierung **und** die umfassende bauliche Erneuerung des Gebäudes gefördert.

Außerhalb der Gebiete, die zurzeit in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen

sind, wird insbesondere die energetische Modernisierung gefördert, **wenn sich die Gemeinde in einer besonders schwierigen Haushaltslage befindet.**

Beide Fördermöglichkeiten stehen nebeneinander.

Eine besonders schwierige Haushaltslage ist anzunehmen, soweit nach den am 1. 6. 2009 geltenden aktuellen Statistischen Berichten des LSKN die Steuereinnahmekraft der Städte, Gemeinden und Samtgemeindebereiche bzw. die Steuereinnahmekraft der kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise oder der Region im Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre um mindestens 15 v. H. niedriger ist als der Vergleichswert.

### 2. Bemessung der Zuwendung

Bund und Land beteiligen sich mit jeweils 33 1/3 v. H. an den förderungsfähigen Kosten.

Bei Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage können die Anteile der Förderung durch Bund und Land bis auf insgesamt 75 v. H. aufgestockt werden, so dass für diese Kommunen ein Eigenanteil von 25 v. H. verbleibt. Dies gilt auch für Kommunen in besonders schwieriger Haushaltslage, deren förderungsfähiges Vorhaben sich in einem Gebiet befindet, das in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und der Länder aufgenommen ist.

### 3. Anmeldeverfahren

Die Anmeldungen sind unter Verwendung der bei der NBank unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) als Download bereitstehenden Antragsunterlagen

**bis zum 1. 6. 2009**

in zweifacher Ausfertigung bei der für die Bewilligung zuständigen Investitions- und Förderbank Niedersachsen, Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover, einzureichen.

Das vorgesehene Begleitinformationsblatt steht unter [www.nbank.de](http://www.nbank.de) als Download zur Verfügung. Für jedes Vorhaben ist ein gesondertes Begleitinformationsblatt auszufüllen.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 348

## G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

### **Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme)**

**Bek. d. MW v. 25. 2. 2009 — 40-22.82 —**

Die NLStBV hat am 17. 12. 2007 die Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Diakoniekrankenhaus Rotenburg (Wümme) für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht erteilt.

1. Bezeichnung des Landeplatzes: Hubschraubersonderlandeplatz Diakoniekrankenhaus Rotenburg/Wümme
2. Lage: Stadt Rotenburg (Wümme), südöstlicher Stadtrand. Der Hubschrauberlandeplatz befindet sich auf einem eigens dafür errichteten Ständerwerk und gilt als erhöhter Landeplatz
3. Flugplatzbezugspunkt:  
Koordinaten: N 53° 06' 19"  
E 09° 24' 42"  
Höhe: 27 m ü. NN (89 ft MSL)  
5 m über Gelände  
(16 ft AGL)

### 4. Betriebsfläche:

Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area): Quadrat mit 15 m Kantenlänge

Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area): Quadrat mit den Abmessungen 22,95 m × 22,95 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt

Sicherheitsfläche (Safety Area): ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,825 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30,6 m × 30,6 m

Oberfläche: Asphalt

An- und Abfluggrundlinien: 285°/105° rechtweisend

### 5. Zugelassene Luftfahrzeuge:

Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler

- bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von 11 t und
- bis zu einer Länge (über alles) von 15,3 m und
- die nach Kategorie A (gemäß JAR27/29) betrieben werden.

### 6. Art des Betriebes:

Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.

### 7. Zweck des Landeplatzes:

Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des im Zusammenhang mit dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses erforderlichen Flugbetriebes sowie von sonstigen medizinischen Hubschraubernoteinsätzen (HEMS i. S. des JAR-OPS 3).

### 8. Betriebszeiten:

0.00 bis 24.00 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20.00 bis 8.00 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschraubernoteinsätze (HEMS i. S. des JAR-OPS 3).

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 349

### **Änderung und Neufassung der Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes Klinikum Soltau**

**Bek. d. MW v. 25. 2. 2009 — 40-22.61.13 —**

**Bezug:** Bek. v. 25. 2. 1993 (Nds. MBl. S. 194), geändert durch Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. S. 809)

Die NLStBV hat dem Heidekreis Klinikum GmbH Soltau am 25. 8. 2008 die Genehmigung — geändert durch Bescheid vom 23. 9. 2008 — zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht erteilt.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

1. Bezeichnung des Landeplatzes: Hubschraubersonderlandeplatz Krankenhaus Soltau
2. Lage: Soltau, 0,3 NM NE Stadtmitte
3. Flugplatzbezugspunkt:  
Koordinaten: N 52° 59' 22"  
E 09° 51' 18"  
Höhe: 69,2 m ü. NN  
(297 ft MSL)

4. Betriebsfläche:
- |  |   |
|--|---|
| Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area):        | Quadrat mit 15 m Kantenlänge  |
| Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area): | Quadrat mit den Abmessungen 22,5 m × 22,5 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt  |
| Sicherheitsfläche (Safety Area):                                     | ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 3,75 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 30 m × 30 m |
| Oberfläche:  | Verbundpflaster   |
| An- und Abfluggrundlinien:   | 210°/030° rechtweisend  |
5. Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
- bis zu einer Länge (über alles) von maximal 15 m und
  - die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
6. Art des Betriebes:
- Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
7. Zweck des Landeplatzes:
- Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des im Zusammenhang mit dem medizinischen Versorgungsauftrag des Krankenhauses erforderlichen Flugbetriebes sowie von sonstigen medizinischen Hubschraubereinsätzen (HEMS i. S. der JAR-OPS 3).
8. Betriebszeiten:
- 0.00 bis 24.00 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20.00 bis 8.00 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschraubereinsätze (HEMS i. S. der JAR-OPS 3).

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 349

**Änderung und Neufassung der Genehmigung  
des Hubschraubersonderlandeplatzes  
Nord-West-Krankenhaus Sanderbusch**

**Bek. d. MW v. 25. 2. 2009 — 40-22.78 —**

**Bezug:** Bek. v. 17. 11. 1986 (Nds. MBl. S. 1091), geändert durch Bek. v. 21. 4. 1987 (Nds. MBl. S. 373)

Die NLStBV hat dem Landkreis Friesland für das Nord-West-Krankenhaus Sanderbusch am 1. 10. 2008 die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes für besondere Zwecke (Hubschraubersonderlandeplatz) zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag und in der Nacht erteilt.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 1. Bezeichnung:          | Hubschraubersonderlandeplatz Sanderbusch |
| 2. Lage:                 | Gemeinde Sande, am Nord-West-Krankenhaus |
| 3. Flugplatzbezugspunkt: |  |
| Koordinaten:             | N 53° 30' 21"<br>E 08° 00' 31"           |
| Höhe:                    | 2,0 m ü. NN<br>(7 ft MSL)                |

4. Betriebsfläche:
- |  |  |
|--|--|
| Aufsetz- und Abhebefläche TLOF (touchdown and lift-off area):        | Quadrat mit 15 m Kantenlänge   |
| Endanflug- und Start-Fläche FATO (final approach and take-off area): | Quadrat mit den Abmessungen 30 m × 30 m, das die Aufsetzfläche mittelpunktsgleich umgibt   |
| Sicherheitsfläche (Safety Area):                                     | ein die FATO allseits umgebender Streifen mit einer Breite von 5 m. Die Sicherheitsfläche ergibt zusammen mit der FATO ein Quadrat mit den Abmessungen 40 m × 40 m |
| An- und Abfluggrundlinien:   | 120°/300° rechtweisend   |
| Oberfläche:  | TLOF: Pflasterung<br>FATO: Pflasterung/Gras  |
5. Der Landeplatz ist zugelassen für mehrmotorige Drehflügler
- bis zu einer Länge (über alles) von maximal 20 m,
  - bis zu einer höchstzulässigen Abflugmasse (MTOM) von sechs Tonnen und
  - die nach Flugleistungsklasse 1 betrieben werden.
6. Art des Betriebes:
- Der Landeplatz ist zugelassen zur Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln bei Tag und bei Nacht.
7. Zweck des Landeplatzes:
- Der Landeplatz dient als Sonderlandeplatz ausschließlich zur Durchführung des Flugbetriebes im Zusammenhang mit Einsätzen des Rettungshubschraubers Christoph 26, Einsätzen im Rahmen des medizinischen Versorgungsauftrags des Nord-West-Krankenhauses sowie von sonstigen medizinischen Hubschraubereinsätzen (HEMS i. S. der JAR-OPS 3).
8. Betriebszeiten:
- 0.00 bis 24.00 Uhr täglich. Im Zeitraum von 20.00 bis 8.00 Uhr ist der Betrieb beschränkt auf medizinische Hubschraubereinsätze (HEMS i. S. der JAR-OPS 3).

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 350

**Änderung der Genehmigung des  
Verkehrslandeplatzes Wilhelmshaven-Mariensiel**

**Bek. d. MW v. 25. 2. 2009 — 40-22.08 —**

**Bezug:** Bek. v. 17. 6. 1999 (Nds. MBl. S. 318), geändert durch Bek. v. 29. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 638)

Die NLStBV hat die Genehmigung zur Anlage und Betrieb des Verkehrslandeplatzes Wilhelmshaven-Mariensiel i. d. F. vom 16. 4. 1999, geändert am 3. 2. und 12. 7. 2005, erneut geändert.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Bezugsbekanntmachung:

1. In Absatz 1 wird der Text „Flugplatzgesellschaft Wilhelmshaven-Friesland mbH“ durch den Text „JadeWeserAirport GmbH“ ersetzt.
2. In Nummer 1 werden die Worte „Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven-Mariensiel“ durch die Worte „Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven JadeWeserAirport“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 350

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
im Rahmen des Konjunkturpakets II;  
Förderschwerpunkt Hochwasserschutz im Binnenland**

RdErl. d. MU v. 11. 3. 2009 — 22-62620/0 —

— **VORIS 28200** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Binnenland auf der Grundlage des ZuInvG vom 2. 3. 2009 (BGBl. I S. 416, 428) zur Stärkung der gemeindlichen Infrastruktur. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gewährt.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Nach Maßgabe des Artikels 104 b i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 GG sowie des § 3 Abs. 1 ZuInvG werden wasserwirtschaftliche Investitionsmaßnahmen gefördert, die den Förderkriterien des geltenden Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes — Förderbereich wasserwirtschaftliche Maßnahmen — entsprechen und

- 2.1 den Neubau und die Erweiterung von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere Deiche, Dämme, Talsperren und Schöpfwerke oder
- 2.2 den Rückbau von Deichen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, insbesondere zur Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten

zum Zweck haben.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn dadurch der Lebensraum und die Landschaft im Bereich des Binnenlandes vor Hochwassergefahren geschützt werden. Bei ihrer Planung und Durchführung sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

4.2 Zuwendungen werden gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- 4.2.1 Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- 4.2.2 technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren ab Lieferung veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.3 Gefördert werden Investitionsvorhaben, wenn sie noch nicht begonnen wurden und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht durch eine bereits getroffene Entscheidung unabhängig von der Förderung gesichert ist.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1 Zuwendungs-, Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung — unter den Voraussetzungen der Nummer 5.2 Satz 2 als Vollfinanzierung — gewährt.

**5.2 Höhe der Förderung**

Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ist das Land Niedersachsen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Finanzierung der Maßnahme verpflichtet, beträgt die Förderung 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

**5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben, Eigenleistungen**

Unbare Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger zählen nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzielle Beteiligungen Dritter sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

**5.4 Pauschale Zuweisungen**

Ein Eigenanteil an den Ausgaben darf nicht aus den den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Investitionspauschalen finanziert werden. Darüber hinaus gilt § 3 Abs. 2 NZuInvG entsprechend.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, auf die Förderung nach dem ZuInvG durch den Bund und das Land auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

**7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Die Vorlage des Verwendungsnachweises hat entsprechend § 5 Abs. 1 bis 3 NZuInvG zu erfolgen.

7.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Der NLWKN nimmt auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Der NLWKN entscheidet auf der Grundlage der bereits vorliegenden Anträge zur Umsetzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes — Förderbereich wasserwirtschaftliche Maßnahmen —.

**8. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 12. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung  
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen  
Städte  
Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 351

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
im Rahmen des Konjunkturpakets II;  
Förderschwerpunkt Altlastensanierung**

Erl. d. MU v. 11. 3. 2009 — 38-62827/1/1/8 —

— **VORIS 28300** —**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt unter finanzieller Beteiligung des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen der Altlastensanierung auf der Grundlage des ZuInvG vom 2. 3. 2009 (BGBl. I S. 416, 428) zur Stärkung der gemeindlichen Infrastruktur. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO gewährt.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilli-

gungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Nach Maßgabe des Artikels 104 b i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG sowie des § 3 Abs. 1 ZuInvG werden Investitionsvorhaben gefördert, die zur Sanierung von Altlasten erforderlich sind und die dazu führen, dass die sanierten Flächen für eine bauliche Nachnutzung dauerhaft geeignet sind.

Dazu gehören auch die Dekontamination von Bausubstanz, die Demontage und Entsorgung von Bauteilen sowie die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

2.2 Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Ausgaben für die Sanierung und für weitere Maßnahmen, die zur Herrichtung der Fläche erforderlich sind, den späteren Veräußerungswert des sanierten Grundstücks nicht erreichen.

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- 3.1 Landkreise und Gemeinden,
- 3.2 juristische Personen des öffentlichen Rechts, die von einem Landkreis oder einer Gemeinde errichtet wurden sowie
- 3.3 juristische Personen des Privatrechts, deren Anteilseigner ausschließlich Landkreise oder Gemeinden sind und deren Unternehmenszweck darin besteht, Flächen im öffentlichen Interesse zu entwickeln.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die sanierte Fläche muss sich im Eigentum eines Zuwendungsempfängers nach Nummer 3 befinden und es muss ausgeschlossen sein, dass

- 4.1.1 ein Verursacher oder sein Gesamtrechtsnachfolger zur Sanierung herangezogen werden kann oder
- 4.1.2 ein Voreigentümer des Grundstücks einen unangemessenen Vorteil erlangt.

4.2 Gefördert werden Investitionsvorhaben, wenn sie noch nicht begonnen wurden und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht durch eine bereits getroffene Entscheidung unabhängig von der Förderung gesichert ist. Soweit Investitionsmaßnahmen schon vor dem 27. 1. 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber der Bewilligungsstelle erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Die Erklärung ist im Antrag abzugeben.

4.3 Der Träger des Investitionsvorhabens hat für eine zügige Umsetzung der geförderten Maßnahmen zu sorgen. Die Planung zur Ausführung des Vorhabens muss gewährleisten, dass die geförderte Investitionsmaßnahme bis zum 31. 12. 2010 vollständig abgeschlossen ist.

4.4 Vorhaben können erst gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung in Verbindung mit der Förderung gesichert ist.

4.5 Soweit zur Durchführung eines Vorhabens Sachverständige beauftragt werden, soll für diese eine Anerkennung nach § 18 BBodSchG vorliegen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen, insbesondere Ausgaben für die Überwachung von Sanierungsmaßnahmen durch geeignete Ingenieurbüros, für Erd-, Tiefbau- und Abbrucharbeiten, für Laborleistungen und für Abfallentsorgung.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- die Wiederherrichtung von Gebäuden, Gartenanlagen u. Ä.,
- Sollzinsen,
- Grunderwerbskosten und die damit im Zusammenhang stehenden weiteren Kosten.

5.4 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 100 000 EUR betragen.

5.5 Die Zuwendung, die aus Bundes- und Landesmitteln geleistet wird, beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung setzt voraus, dass der übrige Anteil aus Mitteln des Zuwendungsempfängers oder anderer in Nummer 3 genannter Personen erbracht wird. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers darf nicht durch EU-Mittel oder durch eine nach dem NZuInvG gewährte Investitionspauschale ersetzt werden. Darüber hinaus gilt § 3 Abs. 2 NZuInvG entsprechend.

5.6 Soweit durch das Vorhaben Einnahmen des Zuwendungsempfängers zu erwarten sind, die vorab objektiv geschätzt werden können, sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag begrenzt, der sich aus dem aktuellen Wert der Investitionsausgaben unter Abzug des aktuellen Wertes der Nettoeinnahmen über einen angemessenen Bezugszeitraum ergibt.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, auf die Förderung nach dem ZuInvG durch den Bund und das Land auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

## 7. Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim.

7.3 Ein vollständiger Zuwendungsantrag ist spätestens bis zum 17. 4. 2009 (Ausschlussfrist) mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- 7.3.1 Erläuterung des Vorhabens, Art und Umfang der geplanten Maßnahmen, Erfüllung des Förderzweckes,
- 7.3.2 Lagepläne (Kartenauszüge),
- 7.3.3 Angaben zu den bisher durchgeführten Maßnahmen, insbesondere Untersuchungsergebnisse und andere vorhandene Unterlagen,
- 7.3.4 Angaben über die aktuellen und früheren Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie den Verursacher der Altlast,
- 7.3.5 Kopien erforderlicher Unterlagen nach Vorgaben der Prüf- oder Bewilligungsbehörde (in einfacher Form),
- 7.3.6 Kostenberechnung, Nachweis der Gesamtfinanzierung und des Eigenanteils,
- 7.3.7 Zeit- und Ablaufplan.

7.4 Bei der Antragstellung sind folgende für die Bewilligung erheblichen Angaben und Informationen mitzuteilen:

- 7.4.1 Gefährlichkeit der Schadstoffbelastung, Schadstoffinventar, Grundwassergefährdung,
- 7.4.2 Wahrscheinlichkeit einer Nachnutzung,
- 7.4.3 Effizienz der Maßnahme (Verhältnis von Kosten zu wieder nutzbarer Fläche),
- 7.4.4 Bedeutung der Maßnahme für die kommunale Entwicklung.

7.5 Vor Bewilligung soll eine Stellungnahme der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

7.6 Die Bewilligungsstelle entscheidet unverzüglich über die Anträge nach Ablauf der Antragsfrist. Die Zuwendung wird im Rahmen eines Erstattungsverfahrens ausgezahlt, das in dem Bewilligungsbescheid festgelegt wird. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege. Zwischen den einzelnen Anträgen soll ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten liegen.

7.7 Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Mittel ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO zu erbringen.

7.8 Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt.

7.9 Der Bundesrechnungshof und der LRH sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß und den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 12. 3. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31.12. 2011 außer Kraft.

An das  
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim  
Nachrichtlich:  
An die  
Landkreise und kreisfreien Städte  
Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim und Lüneburg

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 351

### **Landeswahlleiter**

#### **Bundestagswahl am 27. 9. 2009; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses**

##### **Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 3. 2009 — LWL 11401/4.3.8 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 353

#### **Europawahl am 7. 6. 2009; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses**

##### **Bek. d. Landeswahlleiters v. 12. 3. 2009 — LWL 11431/4.3.1 —**

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 353

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Umstufung von Teilstrecken der Landesstraßen 53, 837 und 838 sowie der Kreisstraßen 205, 156 und 298 auf dem Gebiet der Landkreise Emsland und Cloppenburg**

Vfg. d. NLSStBV v. 12. 3. 2009 — L-34-3443/31030 —

## I.

In Anpassung an die veränderten Rahmen- und Netzbedingungen werden die Landesstraßen 53, 837 und 838 (L 53, 837 und 838) zu Kreisstraßen abgestuft und die Kreisstraßen 205, 156 und 298 (K 205, 156 und 298) zu Landesstraßen abgestuft (§ 7 NStrG).

1. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 zur Kreisstraße abgestuft:
  - 1.1 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland die L 53 von km 2,205 bis km 4,466 und von km 4,500 bis km 11,295 zwischen den Ortschaften Waldhöfe und Werlte zur K 137,
  - 1.2 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland die L 837 von km 11,465 bis km 13,945 zwischen der Ortschaft Werlte und der Kreisgrenze Emsland/Cloppenburg zur K 137 mit Ausnahme des Abschnitts von km 11,295 bis km 11,465 in der Ortslage Werlte, welcher Landesstraße bleibt und die Bezeichnung L 55 erhält,
  - 1.3 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg die L 837 von der Kreisgrenze bis zur Ortsumgehung Lastrup von km 13,369 bis km 1,232 zur K 357 mit Ausnahme des Abschnitts von km 8,330 bis km 7,500 der Ortslage Lindern, welcher Landesstraße bleibt und die Bezeichnung L 839 erhält,
  - 1.4 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg die L 838 von km 7,390 bis km 13,091 zwischen den Ortschaften Neuenbunnen und Essen zur K 358.

2. Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 zur Landesstraße aufgestuft:

- 2.1 auf dem Gebiet des Landkreises Emsland die K 205 von km 0,000 bis km 10,083 zwischen den Ortschaften Bokeloh und Klein-Berßen zur L 61,
- 2.2 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg die K 156 zwischen km 0,000 und km 9,090 zwischen den Ortschaften Lastrup und Molbergen zur L 834,
- 2.3 auf dem Gebiet des Landkreises Cloppenburg der Abschnitt der K 298 zwischen km 0,009 und km 8,314 zwischen den Ortschaften Neuenbunnen und Brokstreek zur L 840.

## II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 14/15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 354

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g**  
**über das Naturschutzgebiet „Okeraue bei Didderse“**  
**in den Samtgemeinden Meinersen und Papenteich,**  
**Landkreis Gifhorn, und der Gemeinde Wendeburg,**  
**Landkreis Peine**

Vom 12. 3. 2009

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

## § 1

## Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Okeraue bei Didderse“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in den Landkreisen Peine und Gifhorn. Es befindet sich in den Samtgemeinden Meinersen und Papenteich sowie in der Gemeinde Wendeburg.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 6 000\*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 12 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Meinersen, der Samtgemeinde Papenteich, der Gemeinde Wendeburg, den Landkreisen Gifhorn und Peine

\*) Hier nicht abgedruckt.

— untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Okeraue bei Didderse“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 189 ha.

## § 2

## Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Okeraue bei Didderse“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland und gehört zum Naturraum Ostbraunschweigisches Flachland. Es umfasst einen weitgehend naturnahen Teil des Flusslaufs einschließlich der Talaue und der angrenzenden Hangterrassen. Der stark mäandrierende Flusslauf der Oker mit den weitgehend unverbauten Ufern, den Altarmen und seinen periodisch eintretenden Überschwemmungen ist ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Der Fluss hat eine gute Wasserqualität und weist eine natürliche Dynamik im Abflussgeschehen auf. Er ist — insbesondere im nördlichen Bereich — ein wichtiges Rast- und Nah-

rungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten. Typische Wintergäste sind Zwergtaucher, Schellente, Gänsesäger und Zwergsäger. In der übrigen Jahreszeit sind regelmäßig verschiedene Watvögel wie Waldwasserläufer und Bekassinen sowie Pieper und Stelzen bei der Nahrungsaufnahme im Bereich der Flachwasserzonen zu beobachten. In den sandigen Ufern brütet u. a. der Eisvogel. Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer, Abbruchkanten, Aufsandungen und Schlammablagerungen konnte sich eine typische Flussauenlandschaft mit Auenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Eichen-Mischwäldern, Hochstaudenfluren und zum Teil ausgedehnten Röhrichflächen entwickeln. Diese Biotoptypen der Flussauwe weisen hier ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf. Aufgrund der periodischen Überschwemmungen, der hohen Grundwasserstände und staunassen Böden wird das Gebiet fast ausschließlich als Grünland mit unterschiedlicher Nutzungsintensität bewirtschaftet. Die hier anzutreffende enge Verzahnung von Grünlandflächen, naturnahem Flusslauf mit Altarmen und Flutmulden, großflächigen Röhrichbereichen und naturnahen Weidengebüsch ist von großer Bedeutung für den Naturschutz.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Okeraue bei Didderse“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit feuchtem bis nassem Grünland, Auwaldrelikten sowie allen autypischen Strukturen und Habitaten,
2. eines naturnahen Grundwasserstandes und der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope,
3. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
  - a) der naturnah strukturierten Oker mit kleinflächig vorhandenen Schlammhängen, Altarmen und Flutmulden und natürlichen gut nährstoffversorgten Stillgewässern mit Bedeutung als — zum Teil potentieller — Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Kammmolch, Grüne Keiljungfer, Kleinfischarten und Rundmäuler,
  - b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichen und Feuchtgebüsch,
  - c) von naturnahen Waldbereichen mit Erlen-Bruchwald, Weidenauwald, Erlen-Eschen-Auwald, Hartholz-Auenwald, Eichen-Mischwald feuchter bis trockener Standorte und sonstigen standortheimischen Wäldern,
  - d) von artenreichem, feuchtem bis nassem Grünland,
  - e) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten und
  - f) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereiches der Oker,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
  - a) der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

- aa) 3150 Natürliche gut nährstoffversorgte Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions  
als naturnahe Stillgewässer und Okeraltarme mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*  
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe  
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichen) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)  
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*  
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)  
als naturnahe Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- b) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)  
in den naturnahen Bereichen der Oker, ihrer Zuflüsse und ihren Auen mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik und ihren strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. durch Bermen, Umfluter),
- bb) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)  
durch Sicherung und Optimierung der strukturreichen Okerufer als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer Zuflüsse als Flugstraßen zu Jagdgebieten,
- cc) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
durch Sicherung naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden,
- dd) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)  
in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ee) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)  
in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (Gewässergüte bis II); Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation in kiesigen und sandigen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ff) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)  
in der Oker und ihren Altarmen mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- gg) Bitterling (*Rhodeus amarus*)  
in der Okeraue mit ihrer weitgehend naturnahen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- hh) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])  
in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven durch Schonung der Gewässersohle im Rahmen einer angepassten Unterhaltung unter Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

### § 3

#### Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht wer-

den. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

### § 4

#### Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,

6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die nach Unwetterschäden erforderlichen Reparaturen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gepunktet dargestellten Dauergrünlandflächen
  - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer, Distel und Brennessel,
  - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren und Wildschäden,
  - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
  - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in Fließgewässer.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

#### § 6

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

#### § 7

##### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 12. 3. 2009

### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Paterak

Übersichtskarte zur Verordnung  
vom 12. 3. 2009 über das  
**Naturschutzgebiet**  
**"OKERAUE BEI DIDDERSE"**

- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| <b>Landkreis</b>  | <b>Gifhorn</b> |
| Samtgemeinde      | Meinersen      |
| Mitgliedsgemeinde | Hillerse       |
| Samtgemeinde      | Papenteich     |
| Mitgliedsgemeinde | Didderse       |
| <b>Landkreis</b>  | <b>Peine</b>   |
| Gemeinde          | Wendeburg      |

**Grenze des Naturschutzgebietes**  
(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)



**Naturschutzgebiet**



**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Paterak

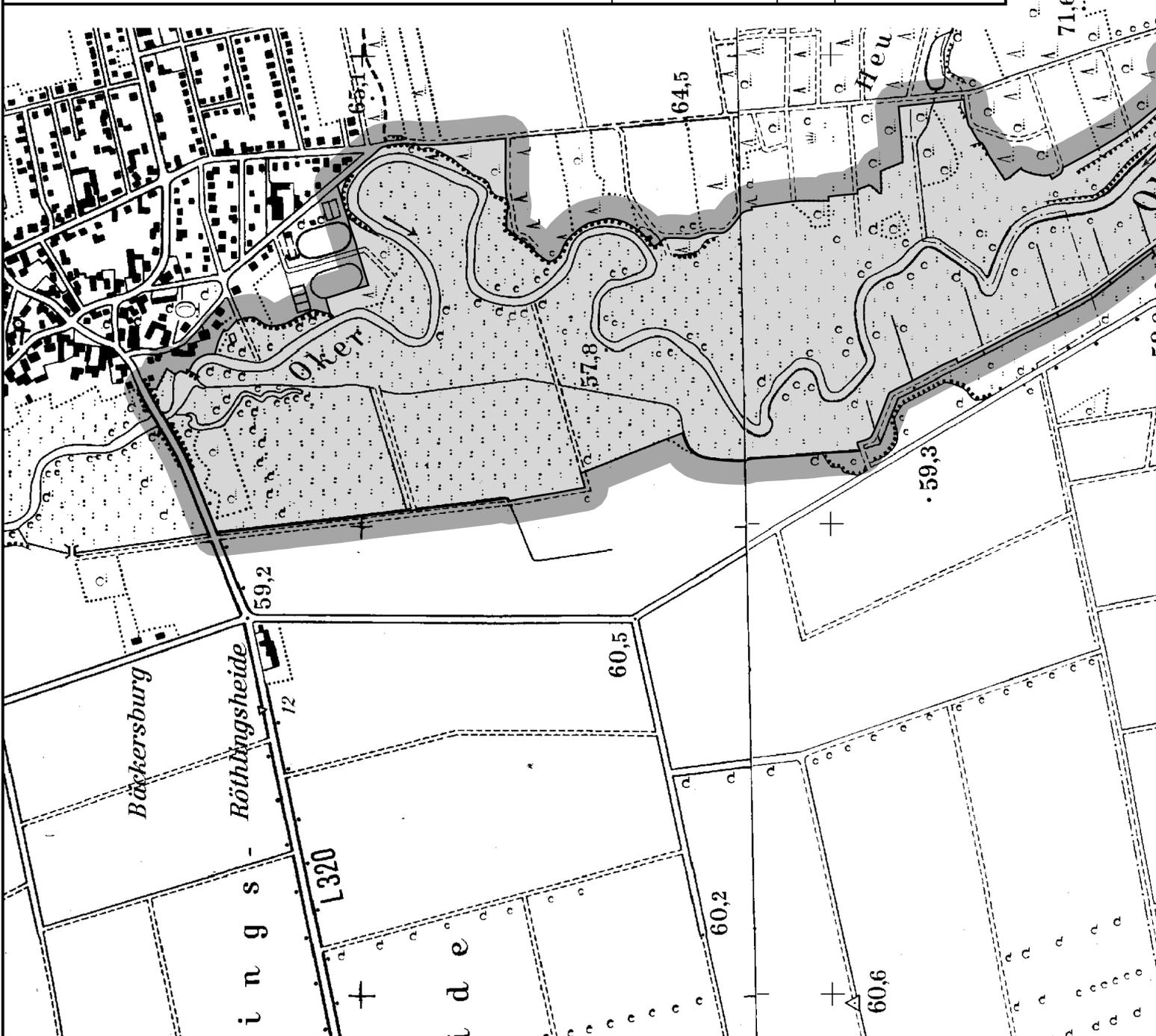
NLWKN  
Betriebsstelle Süd

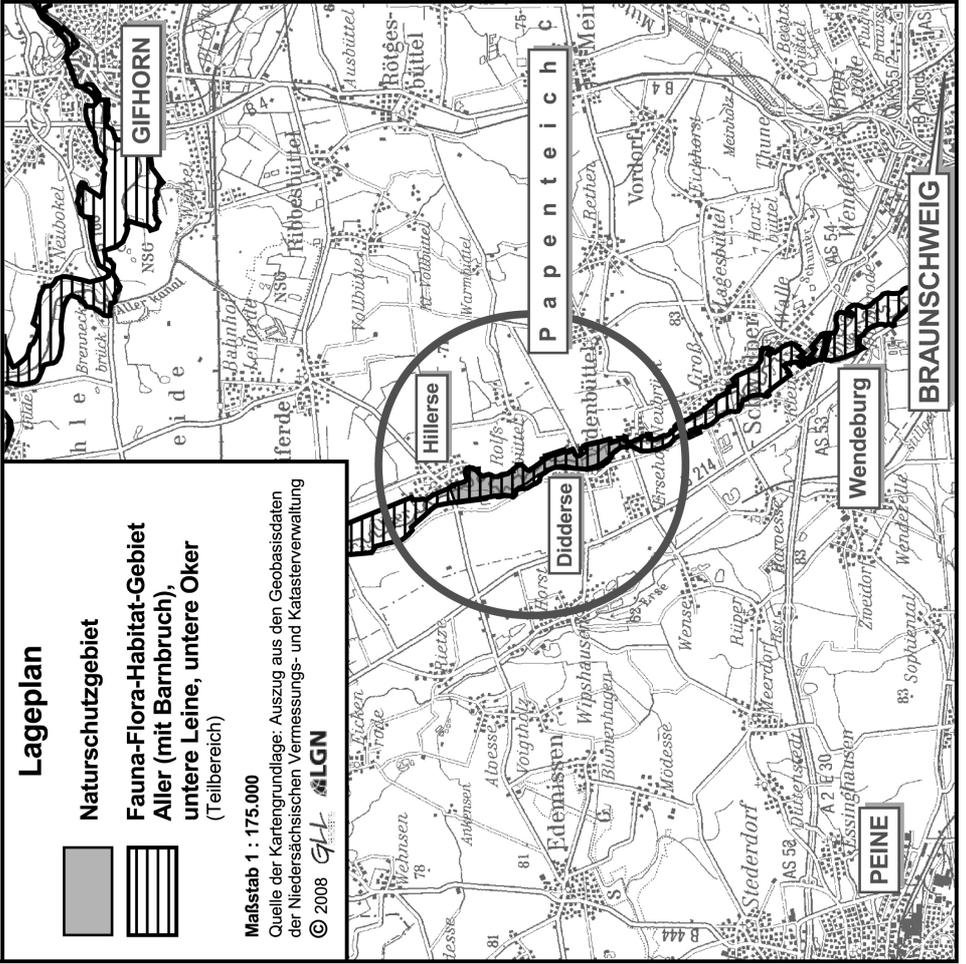
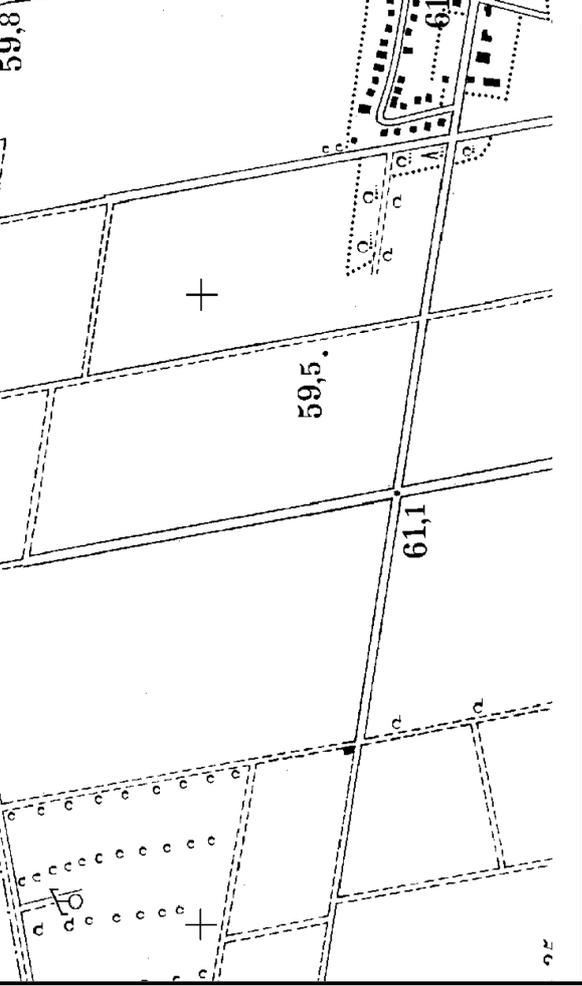
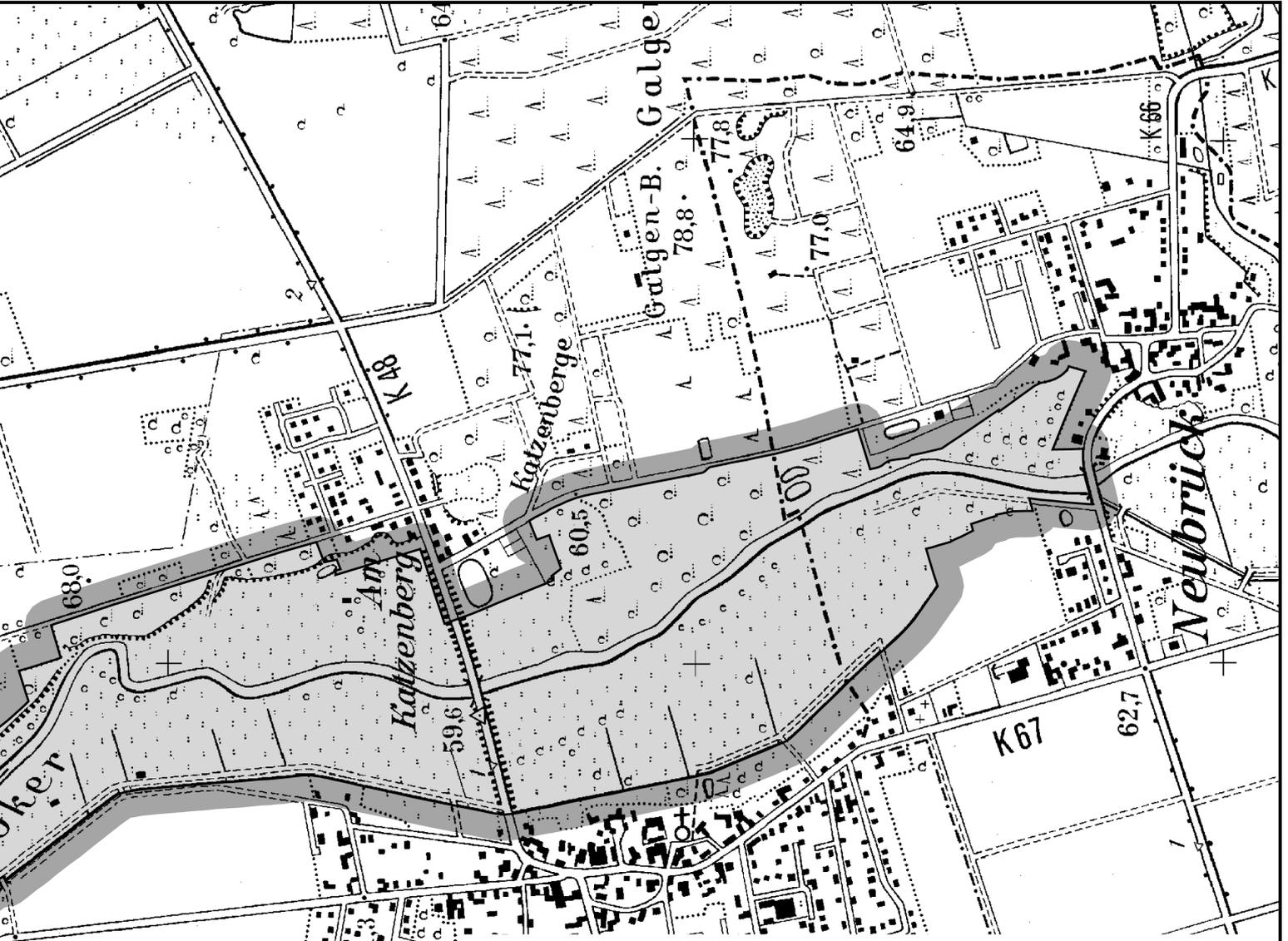
**Maßstab 1 : 12.000**



Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008 **GL** **ALGN**





**Lageplan**

-  Naturschutzgebiet
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Aller (mit Barrbruch), untere Leine, untere Oker (Teilbereich)

Maßstab 1 : 175.000  
 Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 © 2008 

**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet „Okerawe bei Volkse“**  
**in der Samtgemeinde Meinersen, Landkreis Gifhorn**

**Vom 12. 3. 2009**

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Okerawe bei Volkse“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Gifhorn. Es befindet sich in den Gemeinden Hillerse, Leiferde und Meinersen, Samtgemeinde Meinersen.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 6 500\*) und aus der mit veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Meinersen, dem Landkreis Gifhorn — untere Naturschutzbehörde — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Süd, Braunschweig, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Okerawe bei Volkse“ liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 496 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Okerawe bei Volkse“ liegt in der naturräumlichen Einheit Weser-Aller-Flachland und gehört zum Naturraum Ostbraunschweigisches Flachland. Es umfasst einen noch weitgehend naturnahen Teil des Flusslaufs einschließlich der Talau und der angrenzenden Hangterrassen. Der stark mäandrierende Flusslauf der Oker mit den weitgehend unverbauten Ufern, den Altarmen und seinen periodisch eintretenden Überschwemmungen ist in Verbindung mit den trockenen und nährstoffarmen Standorten der Steilufer, Hangterrassen und Dünenbereiche ein bedeutender Lebensraum für viele schutzbedürftige und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Der Flusslauf hat eine gute Wasserqualität, weist bis zur Ortschaft Seershausen eine weitgehend natürliche Dynamik auf und ist zum überwiegenden Teil ein wichtiges Brutvogelbiotop und im nördlichen Teil ein bedeutendes Rast- und Nahrungsbiotop für durchziehende Wasservogelarten. Entlang der teilweise unbefestigten Steilufer, Abbruchkanten und Schlammablagerungen konnte sich eine typische Flussauenlandschaft mit Auenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, Eichen-Mischwäldern und feuchten Hochstaudenfluren vergesellschaftet mit Röhrichflächen entwickeln. Diese Biotoptypen der Flussaue weisen hier im Wesentlichen ihre typische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der für die jeweiligen Biotope charakteristischen Arten auf. Die höher gelegenen Bereiche werden als Ackerland bewirtschaftet. Die tiefer gelegenen Bereiche werden aufgrund der periodischen Überschwemmungen und der natürlich hohen Grundwasserstände überwiegend als Grünland bewirtschaftet. Charakteristisch ist der hohe Anteil an Flutrassen sowie an halbruderalen Gras- und Staudenfluren und bodensauren Eichenmischwäldern feuchter Standorte. Diese zum Teil enge Verzahnung von Grünlandflächen, naturnahem Flusslauf mit Altarmen und Flutmulden, Hochstaudenfluren, Gebüsch, Auenwaldresten und Einzelgehölzen ist von großer Bedeutung für den Naturschutz.

\*) Hier nicht abgedruckt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Okerawe bei Volkse“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der großräumigen Flussniederungslandschaft mit feuchtem bis nassem Grünland, Niederungswäldern sowie allen auentypischen Strukturen und Habitaten,
2. naturnaher Grundwasserstände und der Überschwemmungsdynamik des Fließgewässers als Voraussetzung für die nachhaltige Sicherung der hierauf angewiesenen Biotope und
3. des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft.

(4) Das NSG ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
  - a) der naturnah strukturierten Oker mit kleinflächig vorhandenen Schlammhängen, Altarmen und Flutmulden und natürlichen gut nährstoffversorgten Stillgewässern mit Bedeutung als zum Teil potentieller Lebensraum u. a. für Fischotter, Biber, Kammmolch, Grüne Keiljungfer und Kleinfischarten,
  - b) von niederungstypischen Biotopkomplexen wie feuchten Hochstaudenfluren, Riedern, Röhrichten und Feuchtgebüsch,
  - c) von naturnahen Waldbereichen mit Erlen-Bruchwald, Weidenauwald, Erlen-Eschen-Wald, Hartholz-Auenwald, Eichen-Mischwald feuchter bis trockener Standorte und sonstigen standortheimischen Wäldern,
  - d) von Magerrasen insbesondere auf Binnendünen,
  - e) von artenreichem, trockenem bis nassem Grünland,
  - f) der Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum für Fledermausarten und
  - g) des funktionalen Zusammenhangs der Uferbiotope und des Auebereichs,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
  - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
  - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - aa) 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland)

- als Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- bb) 3150 Natürliche gut nährstoffversorgte Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- als naturnahe Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, gut nährstoffversorgtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkommen untergetaucht wachsender Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften,
- cc) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ee) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- ff) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
- als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- gg) 91F0 Hartholzaewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
- als naturnahe Hartholz-Auwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- c) einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
- in den naturnahen Bereichen der Oker, ihrer Zuflüsse und ihren Auen mit ihrer natürlichen Gewässerdynamik, mit hoher Gewässergüte und strukturreichen Gewässerrändern sowie Weich- und Hartholzauen durch Förderung der Wandermöglichkeit des Fischotters entlang von Fließgewässern (z. B. durch Bermen, Umfluter),
- bb) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
- durch Sicherung und Optimierung der strukturreichen Okerufer als Insektenreservoir sowie Förderung auch kleinerer Bäche und Gräben als Flugstraßen zu Jagdgebieten,
- cc) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- durch Sicherung naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen und Weiden,
- dd) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
- in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ee) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- in durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern (kleine Flüsse, Bäche; Gewässergüte bis II) mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation in kiesigen und sandigen, flachen Abschnitten mit mittelstarker Strömung sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- ff) Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)
- in der Oker und ihren Altarmen mit großflächigen Schwimm- und Tauchblattpflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,
- gg) Bitterling (*Rhodeus amarus*)
- in der Okeraue mit ihrer weitgehend naturnahen Überflutungsdynamik und einem Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten und ausgeprägten Großmuschelbeständen sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
- hh) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentinus])
- in den naturnahen Bereichen der Oker und ihrer Zuflüsse mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven durch Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem, Reduzierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung, soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

## § 3

## Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,

2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen,
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie
3. anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art.

Für die Neuanlage ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

(5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

#### § 4

##### Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
  - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
  - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
  - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. das Betreten des Gebietes für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG,
6. das Befahren mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie das Anlanden an Ufern und das Ein- und Aussetzen von Wasserfahrzeugen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

7. die Nutzung und Unterhaltung sowie die nach Unwetterschäden erforderlichen Reparaturen der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte mit Kreuzschraffur dargestellten Ackerflächen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte gepunktet dargestellten Dauergrünlandflächen
  - a) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer, Distel und Brennessel,
  - b) ohne Veränderung der Bodengestalt, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren und Wildschäden,
  - c) ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
  - d) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
  - e) ohne ackerbauliche Zwischennutzung,
4. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
5. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
7. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,
8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen (Stilllegungsflächen).

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht. Die Freistellungen gelten für die bestehende Pferdehaltung entsprechend.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft

1. auf den in der maßgeblichen Karte waagerecht schraffiert dargestellten Auwaldflächen (prioritärer Lebensraumtyp 91E0) i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
  - a) Nutzung durch einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen,
  - b) Nachpflanzung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten ohne tief greifende Bodenveränderungen vorzunehmen,
2. auf den übrigen Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG.

Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 1 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(5) Freigestellt ist

1. die ordnungsgemäße im Haupt- oder im Nebenerwerb betriebene Fischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. die ordnungsgemäße sonstige fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen

Uferbewuchses und ohne Einbringung von Futter- und Düngemitteln in Fließgewässer.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung und im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

#### § 5

##### Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

#### § 6

##### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

#### § 7

##### Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 3 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL. in Kraft.

Hannover, den 12. 3. 2009

#### Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Paterak

— Nds. MBL Nr. 12/2009 S. 360

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 366/367 dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

#### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Soeste oberhalb des Küstenkanals im Landkreis Cloppenburg

**Bek. d. NLWKN v. 25. 3. 2009**  
— 62023/04/09 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Soeste oberhalb des Küstenkanals überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch den NLWKN, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Friesoythe, Molbergen und der Stadt Cloppenburg und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 45 000 (TK25 — 2912, 2913, 3013, 3113, 3114) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 10) werden beim

Landkreis Cloppenburg,  
Eschstraße 29,  
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

#### Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter: Hochwasser& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBL Nr. 12/2009 S. 363

---

**Die Anlagen sind auf den Seiten 368—371  
dieser Nummer des Nds. MBL. abgedruckt.**

---

#### Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Soeste unterhalb des Küstenkanals im Landkreis Cloppenburg

**Bek. d. NLWKN v. 25. 3. 2009**  
— 62023/05/09 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Cloppenburg, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Soeste unterhalb des Küstenkanals überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Barßel und Friesoythe und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK25 — 2812, 2912) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 4) werden beim

Landkreis Cloppenburg,  
Eschstraße 29,  
49661 Cloppenburg,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) eingestellt unter: Hochwasser& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 363

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 372/373  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
der Überschwemmungsgebiete  
Varreler Bäche/Klosterbach, Moordeicher Wasserzug,  
Varreler Graft und Braunwasser von Blocken  
im Landkreis Diepholz**

**Bek. d. NLWKN v. 25. 3. 2009  
— 62023/01/32 —**

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Diepholz, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Varreler Bäche/Klosterbach, Moordeicher Wasserzug, Varreler Graft und Braunwasser von Blocken überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Stuhr bis an die Grenze der Stadt Delmenhorst und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK 100) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (1 Kartenblatt, AK5v) werden beim

Landkreis Diepholz,  
Niedersachsenstraße 2,  
49356 Diepholz,  
Untere Wasserbehörde,  
Raum A 251,

Ansprechpartnerin: Frau Lehmann,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de)/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 364

---

**Die Anlage ist auf Seite 365  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Peiner Träger GmbH, Peine)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 3. 2009  
— G/08/040 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 21. 11. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung von Gebäuden und Fundamenten im Bereich sekundär-metallurgisches Zentrum in der neuen Ofenhalle des Stahlwerks Peine beantragt. Standort des Stahlwerks ist das Werksgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 364

---

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Peiner Träger GmbH, Peine)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 5. 3. 2009  
— G/08/045 —**

Die Firma Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine, hat mit Schreiben vom 26. 11. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung eines neuen Pumpenhauses für den geplanten neuen Elektroofen südlich der bestehenden Schrotthalle im Stahlwerk Peine beantragt. Standort des Stahlwerks ist das Werksgelände der Peiner Träger GmbH, Gerhard-Lucas-Meyer-Straße 10, 31226 Peine.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.3.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 364



Übersichtskarte zur Verordnung  
vom 12. 3. 2009 über das  
**Naturschutzgebiet**  
**"OKERAUE BEI VOLKSE"**

**Landkreis** Gifhorn  
**Samtgemeinde** Meinersen  
**Mitgliedsgemeinde** Meinersen  
**Mitgliedsgemeinde** Leiferde  
**Mitgliedsgemeinde** Hillerse

**Grenze des Naturschutzgebietes**  
 (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.)



**Naturschutzgebiet**



**Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Paterak

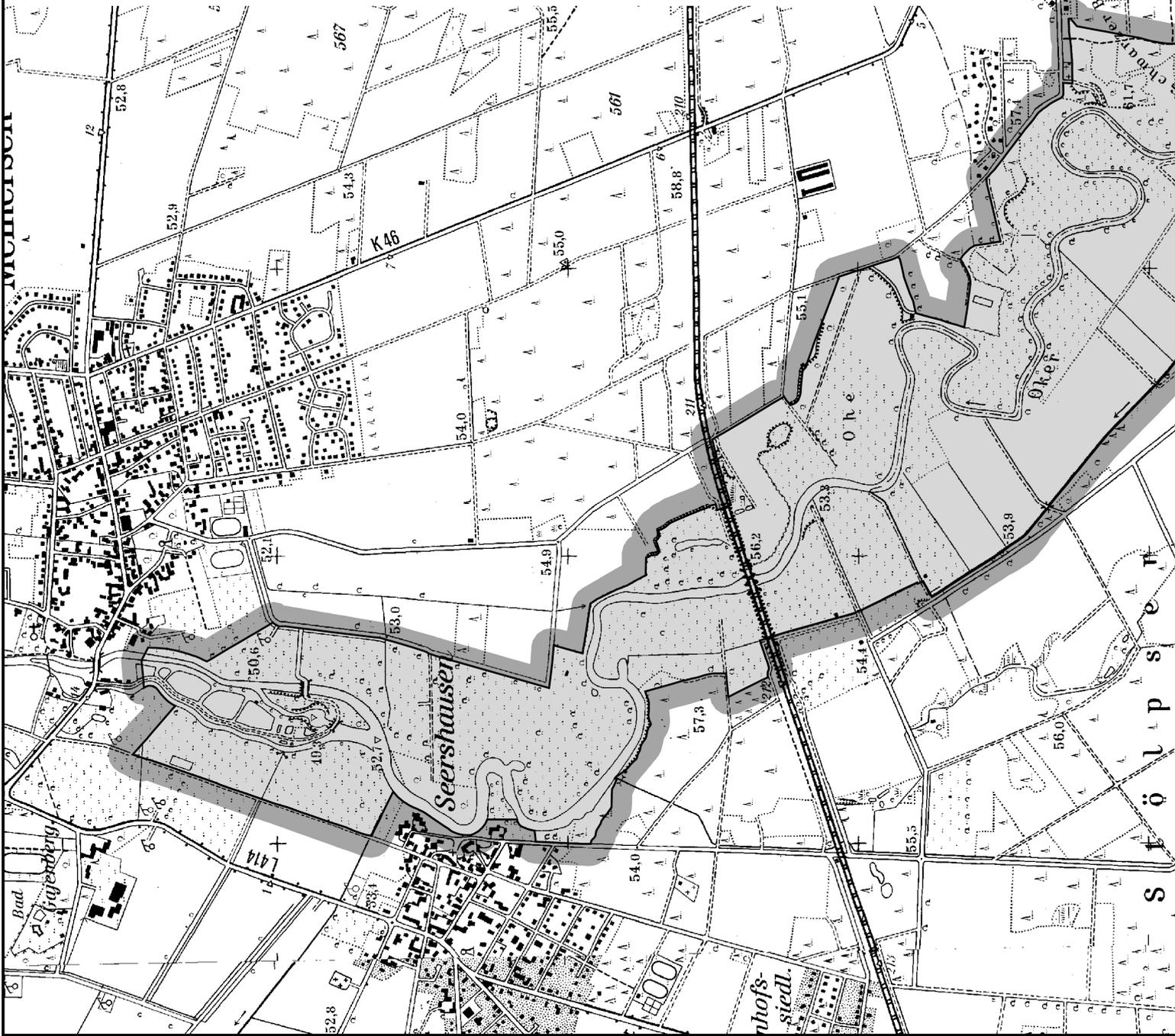
NLWKN  
Betriebsstelle Süd

**Maßstab 1 : 20.000**

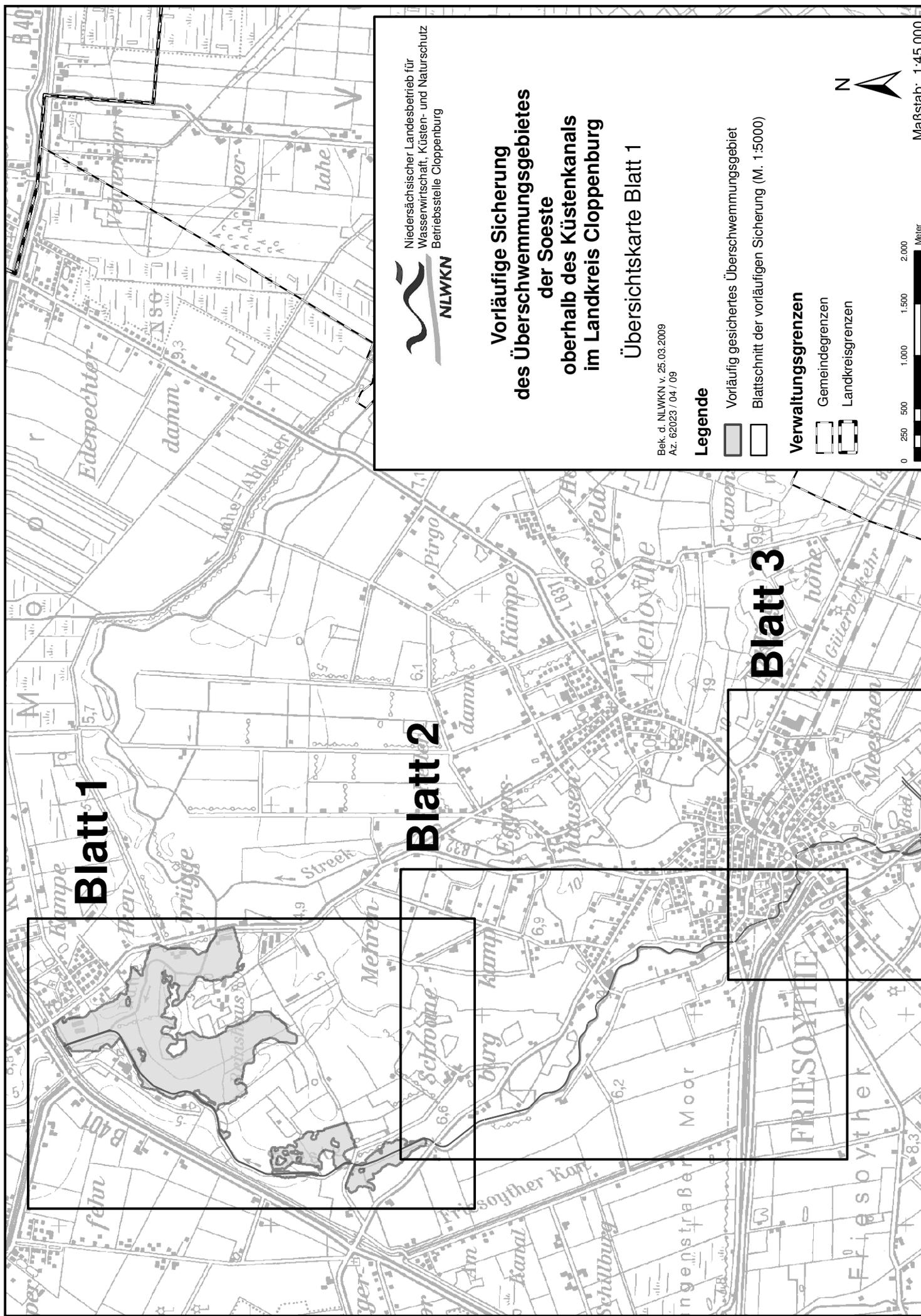


Quelle der Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2008 **GLN** **ALGN**







**Blatt 1**

**Blatt 2**

**Blatt 3**



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Soeste  
oberhalb des Küstenkanals  
im Landkreis Cloppenburg**

Übersichtskarte Blatt 1

Bek. d. NLWKN v. 25.03.2009  
Az. 62023 / 04 / 09

**Legende**

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

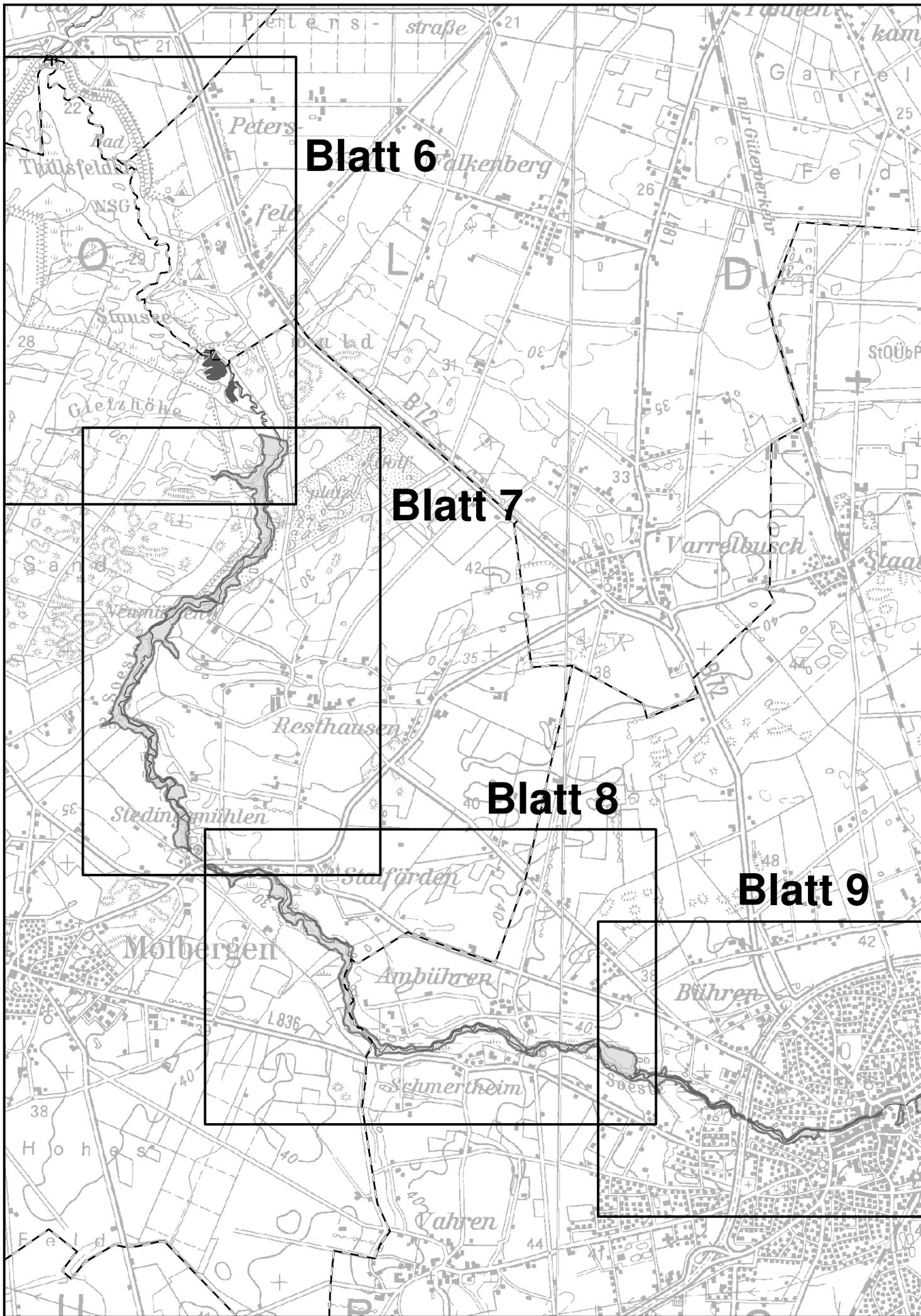
**Verwaltungsgrenzen**

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:45.000



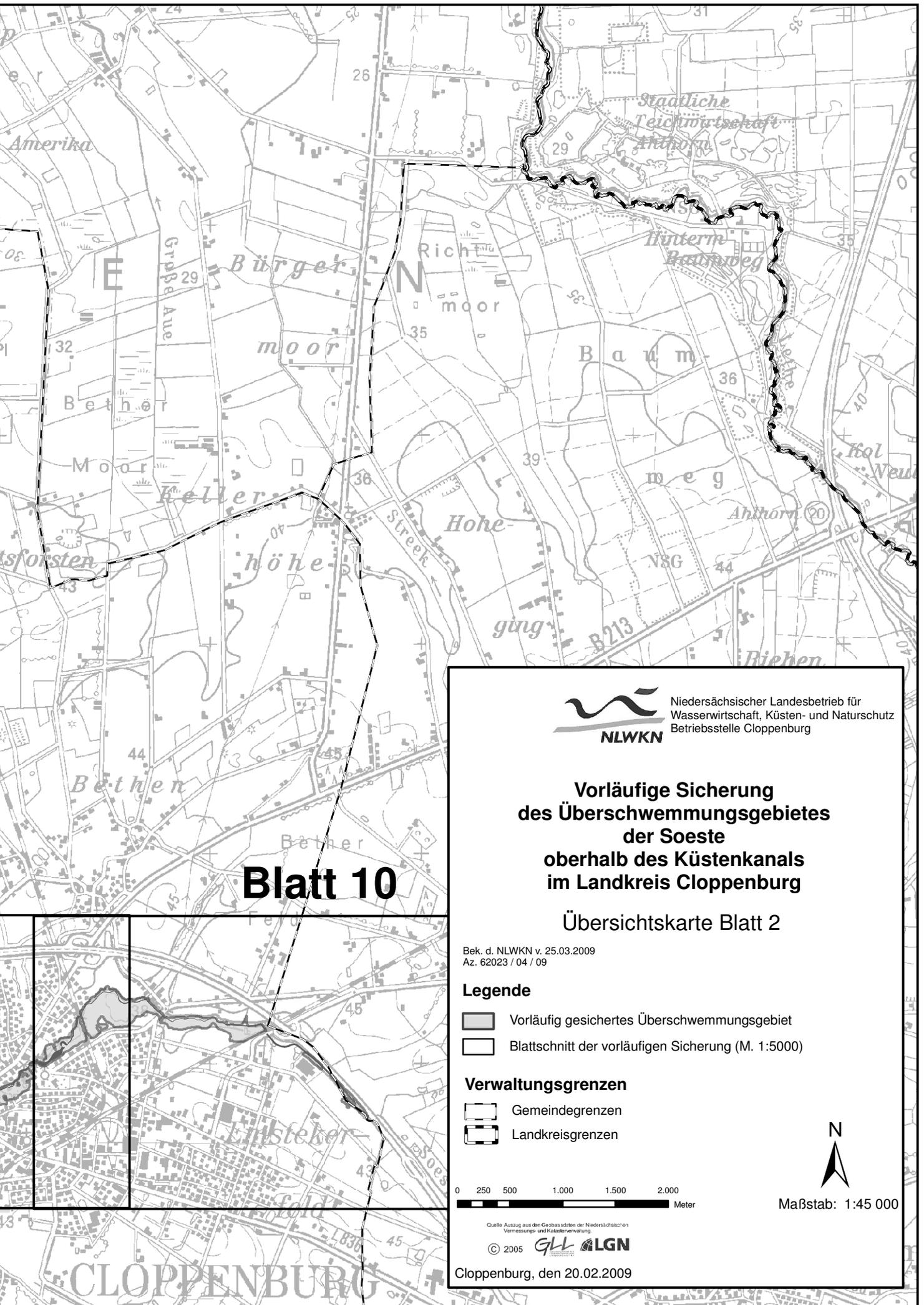


**Blatt 6**

**Blatt 7**

**Blatt 8**

**Blatt 9**



# Blatt 10



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Soeste oberhalb des Küstenkanals im Landkreis Cloppenburg

### Übersichtskarte Blatt 2

Bek. d. NLWKN v. 25.03.2009  
Az. 62023 / 04 / 09

#### Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

#### Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:45 000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2005  

Cloppenburg, den 20.02.2009

# CLOPPENBURG



**Blatt 4**



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle Cloppenburg

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes  
der Soeste  
unterhalb des Küstenkanals  
im Landkreis Cloppenburg**

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 25.03.2009  
Az. 62023 / 05 / 09

**Legende**

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M. 1:5000)

**Verwaltungsgrenzen**

-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Maßstab: 1:30 000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung



© 2005

Cloppenburg, den 20.02.2009

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Meyer & Abeling Biogas GmbH & Co. KG, Eydelstedt)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 18. 3. 2009  
– 117/H000002547/1.4 b)aa)/2 –**

Die Firma Meyer & Abeling Biogas GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Donstorf 4, 49406 Eydelstedt, Gemarkung Donstorf, Flur 3, Flurstück 83/1.

## Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienort Hildesheim der Dienstposten

### **einer Prüfungsbeamtin oder eines Prüfungsbeamten** (BesGr. A 14)

zu besetzen.

Der LRH ist eine der LReg gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde. Er prüft die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe. Über die Ergebnisse berichtet er dem LT und unterrichtet die LReg.

Gesucht wird eine Person für den Einsatz in Abteilung 5. Zum Aufgabengebiet gehören die Mitwirkung bei Prüfungen – auch im Team – und die Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten im Bereich des MI. Prüfungen können auch im Bereich des ML sowie des MU anfallen. Sie sind durch örtliche Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vorzubereiten und eigenverantwortlich – auch als Teamleitung – durchzuführen. Nach Abschluss sind Prüfungsmitteilungen und ggf. Beiträge zu den Jahresberichten des LRH zu entwerfen. Bei Bedarf sind aus Sicht der Finanzkontrolle Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen und sonstigen Maßnahmen, die die Bereiche des MI, des ML oder des MU betreffen, zu fertigen. Außerdem sind die Haushaltspläne dieser Geschäftsbereiche vom Entwurf bis zur Rechnungslegung zu begleiten.

Die Ausschreibung richtet sich – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Muster-LBG zum 1. 4. 2009 – an Personen, die die Qualifikation der künftigen Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste aufweisen bzw. an vergleichbares Tarifpersonal.

Fundierte Rechtskenntnisse und vielseitige Verwaltungserfahrungen sind erforderlich.

Kenntnisse im Bereich der Kommunalaufsicht, des kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsrechts und Erfahrungen mit der kaufmännischen Buchführung (Doppik) sind aufgrund des Aufgabenschwerpunkts im Prüfbereich des MI erwünscht.

Die wesentliche Änderung besteht in der Veränderung der Inputstoffe sowie in der Errichtung zweier Lagerbehälter aus Stahlbeton und der Verlegung des Zündöllagertanks.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 374

Sie sollten kontaktfreudig und flexibel sein sowie gern im Team arbeiten,

- über Einfallsreichtum, Initiative, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft verfügen,
- sich schnell in wechselnde Aufgaben und Probleme einarbeiten können,
- komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können und
- in der Lage sein, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich und überzeugend darzustellen.

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und ist bestrebt, den Anteil der Frauen in seinem Haus zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztätig Dienst leisten. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 17. 4. 2009** mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, tabellarische Übersicht über den beruflichen Werdegang und die bisher wahrgenommenen Aufgaben, Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakten – ggf. auch durch die Frauenbeauftragte und den Vorsitzenden des Personalrates –) an den Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Postfach 10 10 52, 31110 Hildesheim. Für telefonische Auskünfte stehen Ihnen MR Bittner (Referatsleiter 5.1), Tel. 05121 938-663, oder ROAR Nienstedt (Präsidialstelle), Tel. 05121 938-632, zur Verfügung.

– Nds. MBl. Nr. 12/2009 S. 374

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**